Zeitschrift: Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri
Herausgeber: Historischer Verein Uri
Band: 6 (1900)

Artikel: Der Doktor Stadler-Handel : ein Stück Kulturkampf im alten Uri
Autor: Gisler, Anton
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-650251

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Doktor Stadler-Handel;

ein Stück Kulturkampf im alten Uri.

Von Prof. Dr. **Anton Gisler**, Chur.

1. Entfernte Ursachen des Stadler-Handels. Reibungen zwischen Klerus und Regierung wegen der kirchlichen Immunität.

Ein kirchliches Benefizium (Pfründe) besetzen oder entsetzen ist nach katholischem Kirchenrecht ein wesentlich geistlicher Akt, der als solcher den kompetenten Organen der Kirche eignet, nicht aber den Laien, seien es Patrone oder Regierungen. Daher hat es die Kirche immer als einen verhängnißvollen Eingriff in ihre Rechte bezeichnet, wenn Laien sich diese Befugniß eigenmächtig beimaßen, oder wenn die periodische Wiederwahl der Geistlichen verfassungsmäßig festgelegt wurde, wie z. B. in Solothurn, Aargau und Glarus.

Nach katholischer Anschauung hat nämlich Christus die gesammte Kirchengewalt nicht unmittelbar in der kirchlichen Gemeinde niedergelegt; der Geistliche ist nicht bloßer Mandatar des Volkes. Vielmehr wurde, nach katholischem Prinzip, die gesammte Kirchengewalt, d. i. die Schlüsselgewalt, von Christus dem Petrus und dem Apostel-Kollegium übertragen, von welchen sie überströmen sollte auf ihre Rechts-Nachfolger, die kirchliche Hierarchie. Die kirchliche Hierarchie hinwieder scheidet sich vom Laienthum durch Anordnung Christi.

Infolgedessen anerkennt die katholische Kirche keine einzige geistliche Funktion als legitim, die nicht in ihrem Namen, in ihrem Auftrag, auf ihre Sendung vollzogen wird. Der Episkopat mit dem Papste an der Spitze leitet seine Sendung ab unmittelbar von Christus; demgemäß dringt er darauf, daß auch das letzte Organ der Hierarchie, was geistliche Funktionen betrifft, von ihm abhängig sei.

Ueberdies beanspruchte die katholische Kirche, wo und wann sie freie Bewegung hatte, auch die Immunität. Diese umfaßte bekanntlich mehrere Privilegien, von denen das *privilegium fori* für uns das bedeutsamste ist, sowie die Investitur, welche man in unserem Streite beständig unter die Immunität einreihte.[1])

Das privilegium fori war die Anerkennung der geistlichen Gerichtsbarkeit: kein Geistlicher durfte in irgend einer Sache vor die Schranken des weltlichen Gerichtes gefordert werden. Er mußte von geistlichen Richtern abgeurtheilt werden.

Die Investitur vindizirte der Kirche das Recht, geistliche Pfründen zu verleihen, und zwar in der Weise, daß diese Pfründe vom Inhaber nur durch kanonische Gründe rechtlich verloren werden konnte, nicht aber durch irgend eine weltliche Gewalt.

Geistliche Gerichtsbarkeit und Investitur waren zwei Punkte, die bei der Grenz-Bereinigung zwischen Kirche und Staat im Laufe der Jahrhunderte nicht selten Streit veranlaßten, und die auch unsern frommen Urnern je und je, wenigstens in der Praxis, nicht recht eingehen wollten.

Bereits im Jahre 1426 ließ sich die Gemeinde Silenen von der Zürcher Aebtissin das Recht geben, den Pfarrer „abzustoßen" und zu ändern, falls er dem Bischof von Konstanz nicht gehorsam sei oder sein Amt schlecht verwalte.[2])

1525 erklärte der große Rath von Zürich, genannt die Zweihundert, daß ihm die letzte Aebtissin des Fraumünsters Brief und Siegel und alle Freiheiten und Gerechtigkeiten des genannten Gotteshauses übergeben zu seiner Verwendung. Dieweil nun die Pfarrer von Altdorf nnd andere zu Uri dem genannten Gotteshaus und jetzt dem Rathe präsentirt werden mußten, so will er auf Bitten der getreuen lieben Eidgenossen, namentlich des frommen, ehrsamen und weisen Nikolaus Muheim, alt Landvogt im Thurgau, den Urnern dieses Recht übergeben, daß sie in ihrem Land hinfür ihre Pfründen verleihen, besetzen und entsetzen sollen und

---

[1]) Diese Terminologie entspricht dem Kirchenrechte nicht genau. Streng genommen ist die Immunität verschieden von der Investitur. Aber in allen hieher gehörigen Dokumenten wird die Investitur unter die Immunität subsumirt, indem letztere im weitesten Sinne genommen wird — als Unabhängigkeit der Kirche vom Staat, — kirchliche Freiheit.

[2]) Gf. 5, 284.

mögen, wie und welchem sie wollen; dem Zürcher Rathe müssen sie keinen mehr präsentiren.[1])

Die Urner trugen kein Bedenken, in den Pfrundbriefen Bedingungen festzustellen, die mit der kirchlichen Gerichtsbarkeit und mit der Investitur unverträglich waren. Am 13. Juni 1527 hat der Priester Johannes, ein Sohn Petri de rubeo de grumo, von Landammann und Rath und Landlüt zu Uri die Pfrund zu Bedredo in s. Eusebi Kilchen geliehen erhalten. Er verspricht brieflich, bei Treu und priesterlichem Amt, daß, wenn er mit Jemand zu Uri oder Livenen zu Stößen käme, es wären Priester oder Laien, Frau oder Mann, klein oder groß, er sich soll und will begnügen lassen mit Gericht und Recht zu Uri oder Livenen und kein ander Recht suchen noch wohin anders appelliren wolle vor geistlich oder weltlich Gericht. — Wenn die Herren von Uri ihm Urlaub geben und die Pfründe absagen, so soll und will er die ledig lassen und davonstehen und alles verzeihen und sie darum unbekümmert und ungehindert lassen. — Aehnliche Spannbriefe für die ennetbirgischen Lande liegen vor aus den Jahren 1524, 1545, 1557.[2])

Der Pfrundbrief für Andermatt (1672) bestimmt: „daß wir Dorfleuht den priester mögen verschicken alle tag und wuchen, er halte sich wol oder übel, er syge gesund oder krankh.“ [3])

Der Pfarrer von Bürglen wurde im Pfrundbriefe angewiesen, sein Recht nirgend anders zu suchen, als vor dem weltlichen Gericht.[4])

Wenn demnach Glarean an Zwingli schrieb (13. Juli 1510), daß er nicht nach geistlichen Pfründen seiner Heimath Mollis verlange, da er sich dort müßte jährlich wählen lassen, wie ein Ziegenhirte, — so hätte man das auch auf Uri anwenden können.

Der hl. Karl Borromaeus suchte die Länder und speziell die Urner auf eine Bahn zu bringen, die mehr dem Kirchenrecht entsprach. Im Jahre 1567 visitirte Karl das ennetbirgische Gebiet und am 30. Dezember traf er ein Verkommniß mit den drei Ländern und speziell mit Uri. Er wollte ihnen nur das Präsentationsrecht auf die Pfründen zugestehen, nicht aber das Belehnungsrecht. Die drei Orte hatten zähe Einwendungen;

---

[1]) Kirchenbuch Altdorf.

[2]) Handschriftliche Urkunden-Sammlung von Pfarrer Denier.

[3]) Pfarrarchiv Andermatt.

[4]) Rezeß der bischöflichen Visitatoren von Konstanz vom Jahre 1684; Bischöfliches Archiv Chur (= B. A. Ch.).

seit Menschengedenken hätten sie das Belehnungsrecht geübt, doch wollen sie sich jetzt mit der Präsentation bescheiden, wie Karl es wünscht.[1])

Am 5. März 1573 ertheilte Karl den Signori dei tre cantoni cattolici eine ernste Rüge wegen einer Maßnahme, die der Kommissar von Bellinzona gegen Vikar und Kapitel der Riviera getroffen. Er hätte ein solches Vorgehen gegen Geistliche nicht erwartet im Gebiete jener Herren, die sich die Vertheidiger der Kirche und der kirchlichen Freiheit nennen.[2])

Allein nicht jedem Bischof brachten die Urner jene Nachgiebigkeit entgegen, wie dem großen Borromäer. Wir finden bereits in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine starke Spannung zwischen Klerus und Regierung in Uri. —

Unter dem 2. März 1651 schreibt das Protokoll des Priesterkapitels Uri: viele Bürger wähnen aus Einfalt oder aus Bosheit gegen den Priesterstand, die schweizerische Freiheit ermächtige sie, die Priester zu zwingen, daß sie jährlich um ihr Benefizium anhalten; thue der Priester das nicht, so glauben sie, ihn entlassen und über das Benefizium frei verfügen zu können. Das Kapitel faßte den Entschluß, es solle jeder aus seiner Mitte ausgestoßen sein und kein Konfrater solle etwas mit dem zu thun haben, der ein Benefizium annehme, aus dessen legitimem Besitz ein anderer wider Willen verdrängt worden, einzig, weil er jenem jährlichen Anhalten sich nicht unterziehen wollte.

Ueber den Friedensschluß beim ersten Villmerger-Kriege erhoben sich in einigen katholischen Orten verdächtigende Reden, vorab gegen Oberst Peregrin Zwyer von Evibach. Auch in Uri griffen dergleichen Reden ins Volk, vorzüglich ausgehend von zwei Geistlichen: Othmar Walder, Pfarrer in Spiringen, und Franz Hager, Pfarrer von Attinghausen. Beide Herren bekamen eine peremtorische Vorladung, vor dem Senat sich zu verantworten. Das war ein Eingriff in die kirchliche Immunität, näherhin in das damals geltende privilegium fori. Beide Geistlichen erklärten, sie würden eher ihre Benefizien verlieren, als der Vorladung nachkommen. Der Nuntius Federico Borromeo ließ, um zu vermitteln, durch den Propst[3]) Imhof von Altdorf an beide Priester die Weisung

---

[1]) Gf. 20, 241 ff.

[2]) Handschriftliche Urkunden-Sammlung von Pfarrer Denier.

[3]) Imhof war Propst von Bischofzell. Dort waren nämlich 9 Chorherren und ein Propst, der kraft einer Bulle Pauls V. vom Jahre 1677 von den sechs alten katholischen eidgenössischen Orten wechselweise mit einem ihres Ortes ansehn-

ergehen, sie sollten aus freien Stücken vor dem Landrath erscheinen, dort den gewünschten Aufschluß geben, — während er, der Nuntius, jede Strafe sich selbst vorbehalte. Daraufhin beschloß das Priesterkapitel (22. Febr. 1657), diese Weisung des Nuntius zu hintertreiben. Zu diesem Zwecke schickte man als Deputirte nach Luzern und Konstanz den Dr. Johann Kaspar Stadler, Pfarrhelfer in Altdorf, sowie den Klosterkaplan Johann Gamma von Seedorf.

Aber der Nuntius beharrte bei seiner Ansicht, und beide Geistliche (Walder und Hager) versprachen persönlich, ihm zu folgen. Allein jetzt hatte der Landrath dieselben ihrer Pfründen schon entsetzt und meldete das an den Nuntius (26. Febr. 1657); laut alter Verträge und Uebereinkommen sowie eines Breve Julius II. hätten sie die Vollmacht, Priester abzusetzen, da diese hier nicht investirt seien, wie anderswo. Darob war der Nuntius ungehalten, zumal er dem Oberst Zwyer diese Beschlußnahwe zuschrieb, für den er doch in dem bekannten damals schwebenden Prozeß soviel Sympathie gezeigt.[1]) Er bedrohte die Urner-Regierung mit der Exkommunikation, äußerte aber die Hoffnung, aus Dankbarkeit gegen den Herrn Karl werden die Urner es nicht versuchen wollen, unter der Nuntiatur eines seiner Enkelsöhne die kirchliche Freiheit so erbärmlich zu unterdrücken. — Zum Banne kam es nicht, weil die Regierung einlenkte, das Dekret annullirte und für die Zukunft Mäßigung versprach.[2]) — Es ent-

---

lichen Geistlichen besetzt und vorgestellt wird. Er haltet jährlich auf St. Pelagii Tag allda Capitul, beziehet seine Propsteigefälle und begibt sich dann wieder an die Stelle seines Ortes. — L. Meyer von Schauensee, Eygenössisch kathol. Kirchenregiment I. 157.

[1]) In diesem Prozeß waren auch Dr. Stadler und Peter Furrer als Zeugen nach Luzern gerufen worden. Ihre Aussagen blieben nicht geheim, sondern wurden den Herren in Altdorf hinterbracht; diese fühlten sich sehr verletzt und drohten beiden Zeugen mit einem Prozeß. (Gutachten Stadlers bei der bischöflichen Visitation 1667; B. A. Ch.

[2]) B. A. Ch.; Protokoll des Priesterkapitels Uri. — Infolge dieses Zwischenfalles verordneten die gnädigen Herren und Obern, es sollten auf Johannistag 1657 in allen Gemeinden die Pfarrer vorgeladen und befragt werden, ob sie gesinnt seien, diese Pfarreien noch fürbaß und laut ihren Spanzeddeln zu bedienen. Die Altdorfer luden demgemäß ihren Pfarrer Imhof vor die Gemeinde und ließen ihn geziemend abholen. Er erschien gutwillig und erklärte: als er 1635 die Pfarrei übernommen, so habe er das gethan in der Meinung, dieselbe sein Leben lang zu zu versehen; das sei auch jetzt noch seine Absicht. (Kirchenbuch Altdorf.) — Imhof hatte sein Doktorat der Theologie in Mailand erworben. Er stellte sich gut zu seinen Altdorfern. Laut Rezeß der bischöflichen Visitatoren von 1876 genoß er

spricht den Akten nicht, was Lusser schreibt (271): „Die Regierung von Uri berief sich auf alten Gebrauch und eine Bulle von Leo X. Nachdem nun der päpstliche Legat Borromeo diese eingesehen, erklärte auch er, „daß sie in ihrem Lande in dem alten Gebrauche leben und folglich nach Belieben Geistliche zu Pfründen nehmen mögen." Uri berief sich auf die Bulle Julius II., und der Nuntius erklärte ausdrücklich, er wolle die Rechtsfrage unerörtert lassen.

Den 23. Mai 1867 debattirte das Priesterkapitel über eine Tendenz der Regierung, welche dahin zielte, die Geistlichen von allen öffentlichen Volks- und Gemeindeversammlungen auszuschließen. Es wurde eine Kommission eingesetzt, um diesen Schlag vom Klerus abzuwenden. Als nun der Landrath wirklich einen solchen Beschluß faßte, kamen am 4. Mai 1670 nicht nur sieben, sondern viele andere Geschlechter an die Landsgemeinde. Der Beschluß des Landrathes wurde mit Glanz verworfen, weil dabei böse Praktiken mitgespielt und er Gefahr bringen könnte für die Religion.[1])

Am 30. November 1671 erließ der Landrath von Uri ein Dekret über das Jurament der Kapläne. Dieses Jurament war soeben vom Priesterkapitel auch den Kaplänen zur Pflicht gemacht worden und bestand darin, daß die Kapläne den Statuten (statutis et statuendis) des IV-Waldstätterkapitels, sowie dem Pfarrer Gehorsam gelobten »in omnibus licitis et honestis maxime curam animarum concernentibus«. Der Landrath also beschloß, jeder Kaplan verliere sein Benefizium ipso facto, daß er diesen Eid leiste.[2]) Und da man höre, daß der Pfarrhelfer

---

großes Ansehen; doch hielten ihn einige Geistliche für einen allzu geneigten Freund der weltlichen Herren und in einem eventuellen Konflikt mit diesen nicht für zuverlässig. Die Aebtissin von Seedorf deponirte vor den bischöflichen Visitatoren 1661: Der Propst von Altdorf mische sich zu sehr in die weltlichen Dinge, beeinflusse die Wahl der Landammänner und sei Parteigänger etlicher Familien. B. A. Ch.

[1]) Kirchenbuch Altdorf.

[2]) Vor diesem Landrath war auch Propst Imhof erschienen. Er erklärte dort, der Bischof von Konstanz habe verordnet, keinen Priester mehr zu ordiniren, der nicht ein Benefizium in Aussicht habe. Man habe dies Dekret so ausgelegt, als wolle er die Investitur der Geistlichen einführen. Allein diese Verordnung sei ja bereits vom Konzil von Trient erlassen und sie sei nöthig, damit man nicht zu viele Priester bekomme. — Auch den Eid der Kapläne auf die Statuten des Kapitels habe man schlimm gedeutet, obschon doch dieser Eid von Alters her im IV-Waldstätter-Kapitel geboten sei. Da nun die Obrigkeit sich daran stoße, so wolle er diesen Eid nicht urgiren; trotz Auftrag des Kapitels werde er diesen Eid nicht

von Altdorf, Dr. Stadler, diesen Eid schon geleistet, so mögen seine kirchlichen Obern ihn veranlassen, den Eid zurückzunehmen oder er verliere sein Benefizium. Allein nach einem Monat (5. Jan. 1672) sah sich der Landrath genöthigt, beim Nuntius sich zu entschuldigen und das Dekret zu widerrufen.

Dr. Stadler selbst bestätigt uns diese Spannung zwischen den Regierungshäuptern und dem Klerus in einem Bericht, den er anläßlich einer bischöflichen Visitation abfaßte [1]) und worin er die Lage des Klerus einläßlich schildert. Es gibt, sagt er, unter den Häuptern der Regierung (primates) gewisse „Rühr' mich nicht an" (noli me tangere), denen da und dort ein pflichteifriger Pfarrer in Ausübung seines Amtes zu nahe tritt. Der Beleidigte gelangt sofort an den Nuntius, verklagt den Pfarrer über alles Mögliche. Der apostolische Nuntius will diesen Herren nicht ungefällig sein und bringt die Sache nach Konstanz. Der Bischof von Konstanz macht, dem Nuntius zulieb, dem Pfarrer den Prozeß. Meistens wird der Angeklagte freigesprochen, hat aber große Auslagen gehabt. Und weil diese Auslagen mancher scheut, so wird er gewissen Herren gegenüber oft ein Leisetreter. Ich selbst habe einen Herrn sich rühmen hören, sein Einfluß beim Nuntius und Bischof sei so groß, daß er jeden Priester, wäre er auch der unschuldigste und tüchtigste, nicht nur um sein Benefizium, sondern auf die Galeere bringen könnte. Einen andern hörte ich bei öffentlichem Mahle sagen: der Welt-Klerus habe nur Obere, die ihn bestrafen, nicht aber Obere, die seine Freiheit vertheidigen; diese geistliche Immunität dürfe man ungestraft verletzen. Unlängst hätten zwei Brüder aus der adeligen Familie von Beroldingen in angetrunkenem Zustande auf öffentlichem Platze zu Altdorf ausgerufen: „Es lebe Zwingli, es lebe Calvin!" Der Propst von Altdorf habe dies Gebahren gerügt; allein der Landesstatthalter, ein Bruder der beiden genannten v. Beroldingen, habe gedroht: welcher Priester immer es wage, diesen Vorfall seiner Brüder zu rügen, den koste es sein Benefizium.[2])

---

abnehmen, sondern eher auf das Dekanat resigniren. — Der Landrath nahm Akt von dieser Erklärung; die Investitur werde er niemals einführen lassen; lange sei man gut gefahren ohne den Kapitelseid der Kapläne; man werde auch in Zukunft ohne diesen auskommen. (Kirchenbuch Altdorf.) Der Landrath war gegen diesen Eid deßhalb, weil die Kapitelsstatuten das jährliche Anhalten und die Absetzbarkeit der Geistlichen strenge verpönten.

[1]) Gutachten Stadlers zum Jahr 1667; a. a. O.

[2]) B. A. Ch.

Im August 1691 trug sich in Altdorf folgendes zu. Dort lebte die reiche Witwe des Hans Heinr. Troger sel. Ein Witwer, Namens von Roll, belästigte sie derart mit seinen Zudringlichkeiten, daß sie sich veranlaßt sah, nach Fischingen zu fliehen, wo sie Verwandte hatte. Genannter von Roll intriguirte nun so lange bei der Regierung von Uri, bis diese ein Dekret erließ gegen den Kaplan Walther Scholar in Altdorf; man glaubte nämlich, dieser habe der Witwe zur Flucht gerathen. Es wurde ihm bei 50 Scudi Buße anbefohlen, er solle die Frau zu ihrer Familie zurückbringen. Aber auch dieses Dekret zog die Regierung auf Betreiben des Nuntius zurück.[1])

Anderseits war unter dem Klerus ein Uebel eingerissen, das für sein Ansehen und das ganze kirchliche Leben höchst verhängnißvoll wurde: die Simonie. Es datire erst seit wenig Jahren, sagt das Protokoll des Priesterkapitels vom 7. März 1675. Wird ein Benefizium vakant, so empfehlen sich einige Priester ihren Kollatoren durch Spendung häufiger Gastmähler; andere versprechen, sie würden vom Benefizium etwas ablassen, wenn sie es erhielten, — oder noch hinzusetzen aus dem Eignen, Schule halten, Gesangunterricht ertheilen, — oder sie würden, wenn sie das Benefizium erlangt, recht viele Kollatoren zu einem Schmause laden. Das Kapitel erläßt die schärfste Mahnung an die Priester zur Vermeidung der Simonie. Die Praktizier-Regeln seien dies Jahr schmählich übertreten worden von den Laien. Die Kleriker möchten sich hüten, diesem Beispiel zu folgen; wer es thue, verfalle vor dem Kapitel einer Buße von 25 Gld. — Diese Mahnung war umso mehr am Platze, als im Jahre 1662 auf Betreiben der Geistlichkeit das Praktizier-Gesetz[2]) für die Laien erneuert worden war. Auch die bischöflichen Visitatoren sprachen sich in ihren Rezeßen sehr entschieden aus gegen das simonistische Praktiziren der Geistlichen; so z. B. 1676.[3])

Wie es dabei hergieng, erzählt uns Dr. Stadler. Die Pfarrei Bürglen war vakant, und Pfarrer Dr. Beßler von Seedorf trachtete dorthin. Er fieng nun in Altdorf sehr fleißig die Bürgler Bauern auf, lud sie in sein väterlich Haus zu Altdorf oder in den Pfarrhof nach Seedorf, und regalirte sie dabei ganz reichlich mit Wein, Geschenken und Versprechungen.[4])

---

[1]) B. A. Ch.

[2]) Jenes Gesetz verbot alle Bewerbungen um ein Amt durch Schmeicheleien, Versprechen, Geldspenden, wie es, sagt Lusser, das übliche Bauchwehwesen der Magistraten mit sich brachte.

[3]) B. A. Ch.

[4]) Bericht Stadlers a. a. O.; B. A. Ch.

Nach Sisikon trachteten im Jahre 1708 die hochwürdigen Herren Scherrer von Isenthal, Schüelin von Bauen, Schwerzmann von Zug. Den Sieg errang Schwerzmann, da er dem Volke versprochen, er würde eine Bäckerei errichten und das Brod um 1 Schilling billiger liefern. Allein über diese Wahl hob der Kommissar Müller von Altdorf Untersuchung an; Schwerzmann wurde der Pfarrei entsetzt, 25 Gld. gestraft. Landschreiber Tanner und der Großweibel von Altdorf wurden mit der Exekution beauftragt. Als Schwerzmann nicht zahlen wollte, und ein Sisikoner Bürger sich weigerte, dem Großweibel für die Buße Bürge zu stehen, da polterte der Großweibel: „Ihr müßt Bürge sein oder ich verarrestire noch diesen Abend dem Pfaffen das Bett und solt der Sakraments Pfaff uf dem Bankh liegen.“ Das half; — Schwerzmann mußte Sisikon verlassen.[1])

---

2. Erstes Auftreten Stadlers. Nähere Ursachen des Streites.

Demnach fehlte es auf kirchenpolitischem Gebiete nicht an Zündstoff, als Dr. Stadler Pfarrhelfer war in Altdorf. Er war geboren im Jahre 1630 (1634?) [1]); 1656 (1655?) wurde er Pfarrhelfer in Altdorf. Seine theologischen Studien sowie sein Doktorat hatte er höchst wahrscheinlich in Mailand gemacht. Er war ein Mann von hoher Energie und Intelligenz, der rastlos darauf hin arbeitete, dem Klerus die volle Immunität zu sichern, diesen aber auch anzufeuern, daß er auf der Höhe seiner Aufgabe sich halte. 1657 wurde Stadler Sekretär des Priesterkapitels. Seine Protokolle sind ausgezeichnet geführt. Mit gleicher Gewandtheit korrespondirte er sowohl lateinisch als italienisch. 1684 erlangte er die Würde eines bischöflichen Kommissars, apostolischen Protonotars und Pfarrers von Altdorf, nachdem sein Vorgänger, Dr. Melchior

---

[1]) Ein Kaplan in Flüelen erklärte laut Rezeß von 1693, „er habe um das Benefizium gemarktet, wie um eine Kuh.“ B. A. Ch.

[2]) Im Visitations-Rezeß von 1661 wird Stadler 30jährig genannt, seit 6½ Jahr Pfarrhelfer in Altdorf; laut Rezeß von 1684 hatte er damals 50 Jahre; aber laut Rezeß von 1693 hatte er 63 Jahre. Höchst wahrscheinlich ist also seine Geburt zu datiren auf 1630. — Die Urner Stadler stammen nach Leu (Lexikon) von den Genossamen Bürglen ob dem Gräblin und Erstfeld.

Imhof, alt und gebrechlich geworden, dem er viele Jahre als Pfarrhelfer mit höchstem Lobe zur Seite gestanden.[1])

---

[1]) Der Visitations-Rezeß von 1676 berichtet über Stadler, daß er zur Erholung mit ehrbaren Personen mitunter im Wirthshaus einen mäßigen Trunk sich erlaube. Der Rezeß von 1661 sagt: Der Propst, Joh. Kaspar Stadler und Petrus Furrer pflegen immer noch ihre neue Andacht mit einigen Jungfrauen (adhuc continuant novam suam devotionem cum aliquibus puellis), die sie fast täglich beichthören, zusammenkommen lassen und auf Wallfahrten führen. Mit dieser „neuen Frömmigkeit" *(nova devotio)* ist ohne Zweifel gemeint die sogen. *Vita devota Altorfensis* (das fromme Leben in Altdorf), die man auch *devotio Michelina* (Michelinische Frömmigkeit) nannte. Ueber diese devotio, welche in der Mitte des 17. Jahrhunderts in der Schweiz großes Aufsehen machte, sind noch viele Akten vorhanden, doch können wir hier nur eine kleine Skizze davon geben.

Die Devotio hieß Michelina von ihrem Gründer Michael Wartis, einem Priester aus dem Kanton Zug. Die Philosophie sowie ein Jahr Theologie hatte dieser in Deutschland gemacht, dann gieng er zur Absolvirung des theologischen Studiums nach Paris an die Sorbonne, wo namentlich der Exegese-Professor Joh. Vautruy großen Einfluß auf ihn übte. Dieser dozirte mystische Theologie, für welche Wartis und noch ein Schweizer-Mitschüler sich tief begeisterten, darin bestärkt durch den Umgang mit hervorragenden französischen Mystikern. Mit mystischen Ansichten und Schriften reich ausgerüstet, kehrte Wartis in die Schweiz zurück, wo er an verschiedenen Orten, namentlich aber in Altdorf, seine neue Frömmigkeit zu verbreiten suchte (ca. 1642). Von Altdorf aus sollte die Frömmigkeit, die überall nur veräußerlicht sei, in der Schweiz, ja in ganz Deutschland umgestaltet werden und vom Judaismus gereinigt. Zahlreiche Frauen jeden Alters und Standes, sowie einige Männer, schlossen sich ihm an. Sie priesen über alles das innere, kontemplative Gebet und zeigten Verachtung für äußere Uebungen. Sie machten sich auffällig durch Absonderlichkeiten. Nicht selten geriethen sie bei ihren häufigen Kommunionen in derartige Konvulsionen, daß die Anwesenden erschracken. Selbst in der Gnadenkapelle zu Einsiedeln erregten sie dadurch großes Aufsehen. Auf der Straße gaben und erwiderten sie keinen Gruß, kleideten sich lächerlich und in schreienden Farben, gaben den Fragenden auf der Straße einfältige Antworten, sonderten sich in der Kirche von andern ab, auffallende Plätze wählend, lasen laut aus ihren Büchern, küßten den Boden und störten so die Anwesenden. Wehe, wenn Einer ihre Extravaganzen rügte! — Für ihre Gesellschaft machten sie eifrigst Proselyten, hielten aber gegen Nicht-Mitglieder ihre Satzungen kabbalistisch geheim. Dem geistlichen Leiter gelobten sie unbedingten Gehorsam, vernachläßigten die Hauspflichten, hielten nächtliche Zusammenkünfte, viele Wallfahrten und brachten Zwietracht in manche Familien.

Diese und andere eigentlich häretische Treibereien wurden ihnen von den zahlreichen Gegnern zur Last gelegt. Da Wartis und seine „Michelinen", wie man sie nannte, heftig sich äußerten gegen alle Orden und namentlich gegen die V. V. Kapuziner, so reagirten letztere auf die Angriffe. Die Folge war, daß der Bischof

Bezeichnend für sein Ansehen und seine Gesinnung ist ein Ereigniß vom 10. Juni 1687. (Brief Stadlers vom 16. Juni 1687 an den Nun-

---

von Konstanz durch Dekret vom 13. Dezember 1644 dem Wartis eine Rüge ertheilte und ihn zur Satisfaktion an den seraphischen Orden zwang. Darauf hin verließ Wartis Altdorf und gieng nach Bischofszell, wo er einen Geistesfreund, den zugerischen Kanonikus Brandenberg, hatte und seine Frömmigkeit, die er für die einzig richtige hielt, ausbreitete.

In Altdorf ließ er einen einflußreichen Schüler zurück — Propst Melchior Imhof, der die neue Devotio weiter führte mit großem Erfolg. Da trat der Pfarrhelfer von Altdorf, Jodoc. Püntij, früher ebenfalls „Micheliner", mit öffentlicher Anklage gegen den Propst auf. Diesen nannte er einen „zürcherischen Prädikanten" und „Verführer der Altdorfer". Der Kommissar von Luzern, Jakob Bislingh, verurtheilte in öffentlicher Predigt die Vita devota Altorfensis und ließ Imhof sagen, es sei das eine böse Sekte. Ein anderer Prediger in Luzern ließ öffentlich beten für den Kanton Uri, der im Glauben wanke und dem Abfall nahe sei. Die Regierung von Solothurn erließ am 29. August 1651 ein scharfes Dekret gegen diese „pestilenzialische Sekte" und verbot strenge, diese im Solothurner Gebiet einzuführen. Auch die Luzerner Regierung faßte einen ähnlichen Beschluß, ebenso Schwyz und Nidwalden. Die Regierung von Uri wurde ersucht, die Devotio Michelina zu unterdrücken; umsonst. Am 14. Dezember 1649 wurde Propst Imhof durch den Bischof von Konstanz vor eine theologische Kommission nach Luzern geladen. Die Kommission, neben Kommissar J. Knab bestehend aus zwei Jesuiten und zwei Kapuzinern, stellte an Imhof 97 Fragen. Ihr End-Gutachten gieng auf Unterdrückung der „Michelinen"; in diesem Sinne erfloß am 22. Dezember ein Erlaß des Bischofs von Konstanz. Auf der Kanzel in Altdorf selbst griffen Prediger, besonders Ordensleute, den Pfarrer an, nannten ihn einen falschen Propheten, Sektirer. In weitesten Kreisen erzählte man sich von der neuen Irrlehre in Uri, vom Pfarrer in Altdorf, den man sollte gefangen setzen, mit auf den Rücken gebuudenen Händen nach Konstanz oder Rom führen, ihn enthaupten, verbrennen. Selbst unfläthige lateinische Gedichte wurden auf ihn und seinen Kreis gemacht.

Imhof unterwarf sich am 28. Dezember 1649 und verhielt sich eine zeitlang ruhig; dann aber that er wie früher. Unter einem Vorwande reiste er nach Rom, erwirkte bei Mons. Prospero Caffarello, auditore di Camera, am 15. November 1752 eine Zitation an den Generalvikar Martin Vogler in Konstanz, den P. Provinzial der Kapuziner, den Definitor P. Bonagratia, den Pfarrhelfer J. Pünti, sowie an alle Kantone, Städte, Dörfer und Leute, welche die Vita devota Altorfensis angegriffen. Innerhalb 60 Tagen sollten diese in Rom erscheinen, sonst werde in Sachen das Urtheil ohne Weiteres gefällt. Inzwischen solle der Pfarrer von Altdorf ganz unbehelligt bleiben, bei einer Buße von 1000 Gold-Dukaten.

Diese ganz ungeheuerliche Massenzitation machte gewaltigen Rumor in der Schweiz. Die Gesandten der neun katholischen Kantone auf der Tagsatzung zu Baden richteten einen Brief an Papst Innozenz X. (datirt von Luzern, den 29. Januar 1653), mit der Bitte, die Zitation rückgängig zu machen. — Imhof hatte auf seiner Seite viele Jesuiten, den Landammann Arnold und einen großen Theil

tius.) Die Beckenrieder hatten Streit mit ihren beiden Geistlichen, weil man diesen den Spanbrief ungünstig verändert; Pfarrer und Helfer weigerten sich, auf dieser Basis um die Pfründe wieder anzuhalten. Zur Schlichtung des nun ausbrechenden Streites beriefen sie Kommissar Stadler nach Buochs. Er beantragte, man solle die Geistlichen im friedlichen Besitz ihrer Benefizien lassen. Aber die 72 Beckenrieder, die nach Buochs gekommen, lärmten gewaltig und sagten: nein! Lieber wollen sie sterben ohne die heiligen Sakramente; sie würden die Pfarrkirche nie mehr besuchen; wenn namentlich der Pfarrhelfer nicht gehe, so komme es zu Todschlägen; so denke die Mehrheit der Gemeinde. Die 21 Männer der Gegenpartei hinwieder erklärten: sie und die Mehrheit der Gemeinde seien mit den Geistlichen ganz zufrieden. — Stadler wußte, daß die Leute von der Investitur absolut nichts wissen wollten (tutti e tre cantoni sono risolti di cacciare a spada tratta l'investitura); daher ließ er die Geistlichen kommen und rieth ihnen, sie möchten dem Frieden zu lieb auf ihre Benefizien resigniren — nach dem Beispiel des hl. Gregor von Nazianz, der da sagte: „Wenn der Sturm meinetwegen ausgebrochen, so werft mich in's Meer, damit ihr Ruhe bekommet." — Die Geistlichen weigerten sich; nun begannen die zwei Parteien mit Fäusten und mit

---

des Volkes. Gegen ihn standen die V. V. Kapuziner, Oberst Zwyer, der Bischof von Konstanz und auch der Nuntius. Der Bischof von Konstanz ließ an den Kirchenthüren in Uri ein scharfes Dekret (deutsch und lateinisch) gegen Propst Imhof anheften; auch Rom (das hl. Offizium) fand die Vita devota Altorfensis für unzuläßig.

Soweit wir die Akten überschauen, enthielt die Vita devota Altorfensis nichts direkt Irrgläubiges, aber viel Extravagantes, Ungereimtes, Taktloses. „Höhere Mystik" ist nicht für die Masse. Imhof selber und seine Freunde wurden durch Erfahrungen mit fanatischen Visionärinnen gewitzigt. Ihr aszetisches Verfahren wurde ruhiger und kluger; aber einen mystischen Zug verleugneten sie auch später nicht.

Wie stellte sich der Urner Klerus zu dieser mystisch-quietistischen Bewegung? Manche Geistliche schlugen das genannte Dekret des Bischofs von Konstanz gar nicht oder nur lateinisch (so der Pfarrer von Bürglen) an die Kirchthüre. — Am 22. August 1651 stellte Propst Imhof im Urner Priesterkapitel die Frage, wie es gekommen, daß der Name des ehrwürdigen und viellieben einstigen Konfraters Dr. Michael Wartis, Kaplan in Altdorf und jetzt Pfarrer in Bischofzell, aus dem Verzeichniß der Mitbrüder gestrichen worden.

Da diese Streichung den Kapitularen befremdlich schien, ungerecht, keinem Beschluß des Kapitels, sondern der Verläumdung entspringend, so beschloß man einmüthig, seinen Namen wieder auf das Verzeichniß zu setzen. Denn er habe eine solche kränkende Streichung nicht verdient; was das Kapitel nöthigenfalls öffentlich bezeugen werde. — Propst Imhof blieb nach wie vor ein beliebter und im ganzen Lande hochangesehener Priester.

Steinen sich zu bearbeiten. Deßhalb erlaubte Stadler, daß die Beckenrieder ihre Pfründen auf St. Johannis Tag zur freien Bewerbung ausschreiben könnten, nur müßten sie zuerst abstimmen, ob sie die bishherigen Geistlichen auch zur Bewerbung zulassen wollten oder nicht.[1])

Ob dieser Entscheidung wurde Stadler vom Nuntius getadelt. Stadler erwiderte: er habe so gehandelt, weil auch schon frühere Nuntien sowie Bischöfe von Konstanz die Schärfe des Kirchenrechtes nicht durchzusetzen wagten gegen den Starrsinn dieser Länder. Aber wenn der jetzige Nuntius entschlossen sei, die Immunität der Geistlichen voll und ganz zu vertheidigen so erwerbe er sich damit unsterbliches Verdienst. Denn es sei in der That hohe Zeit, daß das schmähliche Joch vom Nacken der Geistlichen weggenommen werde; bei diesem Befreiungskampfe wolle er gerne mit dabei sein. Was er in Beckenried gefehlt, wolle er wieder gut machen, und koste es ihm auch Ehre und Gut.[2])

Bald sollte Dr. Stadler Gelegenheit finden, seine Gesinnung zu erproben, indem der Sturm in Uri losbrach. Am 28. Dezember 1691, im Landrath der Unschuldigen Kindlein, erklärten die gnädigen Herren und Obern, sie hätten gehört, daß die Geistlichen sich nicht verpflichtet glaubten, jährlich um ihre Pfründe anzuhalten. Diese Meinung tendire zur Investitur und widerspreche den wohlerworbenen alten Freiheiten. Die Kirchgänge werden daran gemahnt, daß der alte Brauch überall in Uebung bleibe. Wenn eine Kirchgemeinde das nicht thue, so zahle sie 10 Kronen Buße; auch solle jährlich in den Spanzeddeln angemerkt werden, welche Pfarrer und Kapläne dieser Pflicht nachgekommen.[3])

Damit war das Signal zum Kampf gegeben. Altdorf forderte den Pfarrer Stadler auf, vor der Gemeinde um seine Pfründe anzuhalten. Das vernahm Marquard Rudolph, Bischof von Konstanz, und sofort schrieb er an Stadler (19. Juni 1692): dieses Ansinnen sei ein Attentat auf die Immunität. Er verbiete Stadler strengstens, bei seinem Gehorsam und Priestereid, bei Strafe der Suspension und einer Geldbuße, — diesem Verlangen irgendwie Folge zu leisten. Sollte er wider Erwarten diesem peremtorischen Befehl zuwiderhandeln, so verfalle er sofort den angedrohten Strafen, sowie der höchsten Ungnade des Bischofs. Auch mögen alle Priester wissen, daß er in Zukunft keinen auf eine Altdorfer Pfründe

---

[1]) Bericht Stadlers an den Nuntius, 16. Juni 1687; B. A. Ch.
[2]) Kirchenbuch Altdorf.
[3]) B. A. Ch.

lasse, der öfter als das erste Mal, nämlich bei der Kollatur, um die Pfründe anhalte.[1])

Trotzdem beschloß am 5. Oktober 1692 die Gemeinde Altdorf,[2]) ihr altes Recht auch fürbaß auszuüben; Stadler möge sich stellen. Dieser erwiderte, mit welchem Recht sie das fordern könnten. Die Gemeinde beschloß am 26. Oktober, dem Pfarrer sei sie darüber keine Rechenschaft schuldig. Wenn er keine Lust mehr zu ihnen habe, so wollen sie ihm für seine Mühen gedankt haben und seinem bessern Glücke nicht im Wege stehen. Sie würden sich für ihren Seelentrost anderswo gebührend umzusehen wissen.[3])

Stadler schrieb nun an den Jesuiten-Obern in Luzern (3. November 1692): Diese Leute gehen so anmaßend vor, daß man sie nicht einmal mehr nach ihrem Rechtstitel fragen dürfe. Als sie gesehen, daß er ihren Beschluß ignorire, hätten sie am 2. November auf's Neue beschlossen, an seiner Person sich nicht zu vergreifen, dagegen seine Einkünfte, Opfergaben und Zehnten mit Beschlag zu belegen, um ihn so auszuhungern und, wie sie sagten, auf eine gelinde Art vom Benefizium wegzubringen. Morgen (4. Nov.) werden sich acht Männer berathen, wie man seine Benefizial-Einkünfte an sich ziehen könne, um sie unter die Armen und die Väter Kapuziner zu vertheilen. Mag kommen, was wolle, er handle im Gehorsam gegen Bischof und Nuntius, der ihm auch dreimal geschrieben habe, gerade wie der Bischof. Seit 600 Jahren sei kein Pfarrer von Altdorf vom Benefizium gestoßen worden, obschon doch nicht alles Heilige gewesen. Nun aber hätten 50 Männer (um so zu sagen) geschworen, sie würden nicht mehr essen, priusquam Paulum de medio tollerent. Der größere Theil der Gemeinde sei für ihn; sie bedauern den Lauf der Sache, können ihn aber nicht hemmen, weil sie die Mächtigen fürchten. Sie würden aber Muth bekommen, sobald sie einmal wissen, daß die kirchlichen Obern für den Pfarrer seien.[4])

Am 15. November kam ein Schreiben vom Nuntius an Landammann und Senat von Uri. Die Herren von Altdorf möchten doch jene päpstliche Bulle vorweisen, die ihrem Verlangen angeblich eine rechtliche Grundlage verleihe. Existire die Bulle, so werde er sie respektiren; sonst mögen

---

[1]) B. A. Ch.
[2]) Siehe Beilage 1.
[3]) B. A. Ch. — Beilage 3.
[4]) B. A. Ch.

sie wissen, daß sie die Immunität verletzen; der Papst müßte sich da zur Wehre setzen.[1])

Die Stimmung in Altdorf schildert uns inzwischen der Kapuziner P. Frz. Sebastian in drei Briefen an den Nuntius[2]): Die Lage sei gefahrvoll; nur wenige seien für Stadler; man sagt, er sei herb; er habe den Nuntius und Bischof falsch berichtet; er habe ihre Vorfahren sowie seinen Vorgänger durch stechende Worte verletzt; die Jesuiten in Luzern hätten erklärt, das Vorgehen der Altdorfer sei nicht gegen die Immunität; in diesem Sinne fände sich ihr Fall auch beim Moralisten Laymann gelöst. Die Investitur wollen sie nicht, und müßten sie darob auch alle Pfarrer aus dem Lande jagen. Vor Karl Borromäus hätten sie ihren Brauch auch jenseits der Alpen geübt; Karl zulieb hätten sie aber dort auf ihre Privilegien verzichtet. Karl habe dafür gedankt wie für eine erhaltene Gunst; daß sie etwa gegen die Immunität gehandelt, habe er ihnen nie gesagt. Päpste und Nuntien hätten stets dazu geschwiegen. Sie seien übrigens die Vertheidiger der Kirche; sie hätten das Konzil von Trient eingeführt, obschon Bischöfe und Geistliche widerstrebten; ihre Väter seien auch fromm und kirchlich gewesen. — Der Nuntius werde nach seiner Meinung nichts erreichen, als höchstens eine Modifikation des Anhaltens, wenn nicht alles drunter und drüber gehen solle. Stadler werde nicht nachgeben; seine Ansichten seien gefährlich und seine Berichte mit Vorsicht aufzunehmen. — Aehnlich berichtete der Kapuziner P. Julius;[3]) man behaupte, der Kommissar ziele nach der Investitur; Stadler sei es auch gewesen, der s. Z. im IV-Waldstätter-Kapitel den Eid auf die Statuten beantragt und selbst geleistet habe, von dem ihn dann aber der Nuntius auf Betreiben der Weltlichen wieder entbunden.

Am 11. Januar 1693 beschloß die Gemeinde Altdorf bezüglich Stadlers[4]): 1° die Kanzel sei ihm zu verbieten. 2° der Zehnten wird ihm sequestrirt. 3° Während Stadler in der Kirche sei, solle man die Pfarrhofthüre so verrammeln, daß er nicht mehr hinein könne. 4° Seinen Hausrath werfe man zum Fenster hinaus. 5° Die Meßstipendien seien ihm zu verkürzen. 6° Seine Zuhörer dürfe er nicht mehr anreden mit

---

[1]) B. A. Ch.

[2]) Vom 16., 22., 24. November; B. A. Ch.

[3]) Am 2. Januar 1693; B. A. Ch.

[4]) Brief Stadlers an den Jesuiten-Obern Joh. Hader in Luzern 11. Januar 1693; B. A. Ch.

„geliebte Pfarrkinder" — sofern er überhaupt noch die Kanzel besteige. 7° Die Jungfrauen-Kongregation sei aufgehoben. Auch habe man ihm die Vertheilung des A Pro'schen Fidei-Commiß entzogen, und doch habe der Pfarrer von Altdorf laut Stiftung die Oberaufsicht darüber. Noch mehr: heute 7 Uhr Abends, so erzählt Stadler weiter, schickte ich die Magd, um einen Geistlichen zu rufen. Vor dem Pfarrhofe wurde sie von drei Verlarvten mit Unrath beworfen, mit Stöcken geschlagen; man hätte sie halb todt gemacht, wenn nicht Nachbarsleute zu lärmen angefangen. Als sie endlich mit dem Geistlichen kam, bewarf man Beide mit Steinen. Die Prügel seien für ihn bestimmt gewesen, da er Nachts oft die Kirche zu besuchen pflegte. Als er am Morgen in die Kirche gieng, habe er die Thüre seines Hauses beschmutzt und einen Haufen Steine gerüstet gefunden, — offenbar für ihn. — An der Gemeinde habe man des Weitern beschlossen, wenn er sich mit der Pfarrstola öffentlich blicken lasse, solle ihm dieselbe abgerissen werden. Und es werden sich Leute finden, dies zu thun. — In dieser Fastnacht fürchte er Todtschläge; denn seine Freunde und Verwandten begännen auch, sich zu regen. Kein Tag ohne Beleidigungen für ihn; aber er schlucke alles, zum Verwundern seiner Pfarrkinder. Uebrigens sei er bereit, selbst zu sterben für die kirchlichen Rechte und im Gehorsam gegen seine kirchlichen Obern.

Indessen mochte Stadler selbst die Stimmung gegen sich verschärft haben, wie er selbst gesteht,[1]) durch die Predigt auf Dreikönigen 1693, worin er den Magistrat unsanft mitgenommen. Der Jesuiten-Rektor P. Joh. Hader in Luzern tadelte ihn darob und mahnte zu großer Vorsicht.[2])

Zu jener Zeit erflossen zwei Kundgebungen von Konstanz und Luzern. Der Bischof erklärte (16. Nov. 1692), er habe sich dem jährlichen Anhalten der Benefiziaten nicht etwa bloß auf Betreiben Stadlers widersetzt, sondern aus Grundsatz und eigenstem Antrieb; die Kleriker dürften nicht gehalten sein wie Knechte und Mägde. Die Sache Stadlers sei Sache des Bischofs.[3]) — Der Nuntius sodann schrieb al Cantone d'Altorf,[4]) er müsse in dieser Frage unbedingt zum Bischof stehen, bis die Privilegien nachgewiesen würden. Der Bischof [5]) dankte dem Nuntius für diesen Schritt.

---

[1]) Brief an P. Joh. Hader, 14. Januar 1693; B. A. Ch.
[2]) Brief an Stadler; B. A. Ch.
[3]) 13. Januar 1696; B. A. Ch.
[4]) 20. Januar 1696; B. A. Ch.
[5]) 27. Januar 1696; B. A. Ch.

Aber dieser Schritt des Nuntius, so schreibt Stadler[1]) an P. Hader, blieb wirkungslos. Vor etlichen Tagen wurde im dreifachen Landrath ganz gehörig gegen den Nuntius gelärmt; die Mehrheit beschloß: 1° Man soll dem Nuntius schreiben, auch ihm gegenüber beharre man auf den Privilegien; 2° Jede Pfarrei soll ihre Pfarrer und Kuraten verpflichten, jährlich vor der Gemeinde um das Benefizium anzuhalten — bei Strafe des Verlustes. Thue das die Gemeinde nicht, so sei darauf 200 Gld. Buße; 3° Auf den nächsten 3. März sei ein Tag nach Brunnen anzusetzen, um in Verein mit Schwyz, Unterwalden, Zug, Katholisch-Glarus einen Gesandten an den Papst abzuordnen; 4° Der Vorschlag des Nuntius sei gar nicht annehmbar; 5° Inzwischen seien die Beschlüsse gegen den Pfarrer von Altdorf fest durchzuführen; 14 Tage nach Absendung des Briefes werde die Gemeinde einen Schreiber und zwei Weibel in den Pfarrhof schicken, um den Hausrath unter Inventar und Siegel zu nehmen, dem Pfarrer die Stola abzufordern und das Predigen zu verbieten. Vom Bischof von Konstanz wollen sie kein Wort hören; die Herren erklären offen, um seine Befehle kümmern sie sich nicht.

Inzwischen, so fährt Stadler fort, naht Ostern; Beicht und Kommunion sind da geboten; ich fürchte Sakrilegien und Verachtung der Kirchengebote. Einstweilen gehen die Leute zu den Kapuzinern beichten, die im ganzen Handel sich ausschweigen. Der Nuntius habe sie angewiesen, sie möchten doch gegen das Attentat der Regierung predigen; aber sie rühren sich nicht. Dagegen sprechen sie viel von der Macht der regierenden Herren. Viele Guten ärgern sich an diesem Verhalten; manche meinen mit mir, die Kapuziner trügen am ganzen Verlauf des Streites keine geringe Schuld. Denn die weltlichen Herren rühmen sich öffentlich: wären sie im Unrecht, so würden die Kapuziner nicht schweigen.

Der Nuntius möge doch Vorsorge treffen, daß die Osterpflichten hier gut erfüllt werden. Er könnte etwa den Väter Kapuzinern die Weisung geben, die Beichtlinge zu ermahnen und sie zu belehren, wie sehr sie fehlten im ganzen Streit. Er, Stadler, wolle sich ruhig verhalten, so schwer ihm dies auch falle. — Neulich habe sich eine Szene abgespielt, die beinahe drollig sei. Als nämlich der dreifache Landrath zusammentrat, haben die Frauen von Altdorf, ohne daß ich das Geringste wußte, eine Prozession in's Riederthal veranstaltet; 250 Personen betheiligten sich. Am Tag darauf strömten das Frauenvolk und die Kinderwelt massen-

---

[1]) 20. Febr. 1693; B. A. Ch.

haft in die Pfarrkirche und beteten dort das marianische Offizium, um Hülfe für ihren Pfarrer zu erflehen. Von all dem wußte ich nichts voraus. Die Demonstration lag aber den Gegnern nicht recht; sie wurde im Schoße des Landrathes besprochen.

Nachschrift. Man sagt, der Nuntius habe ein Anhalten je alle fünf Jahre vorgeschlagen; aber das sei nicht glaublich. — Die andern demokratischen Kantone seien nicht zu fürchten; nicht alle halten zu den Urnern; keiner würde etwas zahlen für einen Gesandten nach Rom. Auch würde nicht leicht Jemand von Altdorf diese Mission übernehmen. In Brunnen habe ein Abgeordneter eines Nachbarkantons gesagt: der Uristier habe bisher zwei Hörner gehabt; von nun an, wenn er den ganzen Handel verloren, werde er deren vier haben. — Aber was soll ich machen, wenn man mir in's Haus einbricht? Bleibt Petri Schwert immer in der Scheide? — Ein Gesandter in Brunnen warf den Urnern vor: er wundere sich, daß die Altdorfer ihren Pfarrer und Kommissar so verfolgen; er sei doch ein ausgezeichneter Mann, eifrig, gelehrt, ein vorzüglicher Kanzelredner. Der Urner Gesandte erwiderte: „das ist wahr, aber Stadler ist arrogant; er kennt keinen Gehorsam gegen die Regierung." — Gut, von solchen Arroganten ist der Himmel voll; solch ein Arroganter war mein großer Karl Borromäus, solch' Arrogante waren Thomas von Canterbury, Chrysostomus und viele andere.

Nicht nur in diesem Briefe, sondern auch sonst noch oft läßt Stadler durchblicken, daß die Väter Kapuziner nicht entschieden auf seiner Seite standen. Wir haben aber auch Grund, zu vermuthen, daß selbst der Weltklerus nicht ausnahmslos ihm beistund. Das Protokoll des Priesterkapitels bemerkt zum 29. Mai 1692, also kurz vor Ausbruch des Streites, daß der Rezeß der letzten bischöflichen Visitation verlesen worden; anläßlich habe der Kommissar gegen alle Priester, besonders aber gegen die von Altdorf, sich bitter beklagt, daß sie ihrem geistlichen Obern unfreundlich gesinnt seien. Man nahm, sagt das Protokoll, die Rüge schweigend hin, vermuthlich, weil der größere Theil sich unschuldig wußte, oder aber eine Entschuldigung für überflüssig erachtete. Das gleiche Protokoll, welches im Jahre 1684, als Stadler die Stelle eines Kapitelssekretärs niederlegte, für ihn Worte höchsten Lobes fand, hat keine Silbe über den Stadler-Handel, kein Wort des Abschiedes an den gemaßregelten Kommissar.[2]) —

[1]) Ein besonderer Gegner Stadlers war Kaplan Imhof in Altdorf, der „den schönen Dr. Stadler" in allem kritisirte (Visitationsrezeß von 1648). Kaplan Peter Furrer (Altdorf) wird der incentor notae controversiae genannt (der Anstifter des

Diese Haltung des Klerus mochte der Regierungspartei allerdings nicht wenig Rückgrat verleihen.

Der nämliche Landrath,[1]) von dem oben Stadler sprach, beschloß auch, auf St. Matthys-Tag (24. Februar) solle von jeder Gemeinde ein Ausschuß (ein Rathsherr sowie der Kirchen- oder Dorfvogt) mit den Spanzeddeln auf dem Rathhause erscheinen, damit man die Spanzeddel prüfe, vergleiche und einheitlich gestalte. Nach Erdauerung der Spanzeddel wurde beschlossen, es sollen in allen Pfarreien und Kaplaneien neue aufgerichtet werden, und in jedem solle der erste Punkt lauten: die Pfarrer und Seelsorger mögen bei ihren geistlichen Geschäften bleiben und in weltliche Dinge sich gar nicht einmischen. Ferner sollen sie jährlich um das Benefizium sich wieder bewerben. Die Kirchgenossen behalten sich vor, zu allen Zeiten und wann sie es für besser oder tröstlicher finden, ihnen das Benefizium aufzukünden, und die Geistlichen sind schuldig, es ohne Widerrede und Streit abzutreten und es ihrer freien Wiederwahl anheimzustellen.[2])

Am 3. März versammelten sich die drei Orte mit Zug und katholisch Glarus in Brunnen. Dieser Tag zeitigte einen Brief an den Nuntius,[3]) worin sich die Stände beklagen, daß der Bischof von Konstanz sie im Besitze der alten Privilegien gestört, die sie so theuer und so wohl erworben. Man möge doch dem katholischen Glauben, der in diesen Gebieten ewig dauern solle, nicht Schwierigkeiten bereiten; denn was würden die Protestanten zum ganzen Streite sagen? Der Nuntius wolle also dem Bischof von Konstanz die Weisung geben, sie in ihren Privilegien zu belassen. Ihrerseits würden sie für alle Zukunft zu jeglichem Gegendienst bereit sein.

Der Nuntius antwortete:[4]) er habe mit dem Bischof darüber ver-

---

Stadler-Handels). Er, sowie Kaplan Dr. Walker (Altdorf) schürten beständig bei den weltlichen Herren. Gegen Bischof und Nuntius vertheidigten sie die Supplikationspflicht der Geistlichen und suchten, nicht ohne Erfolg, bei ihren Amtsbrüdern Stimmung zu machen (Visitations-Rezeß vom Oktober 1693; B. A. Ch.)

[1]) Kirchenbuch Altdorf.

[2]) Wenn aus dem Streite Unheil folge, so wälzen sie alle Schuld von sich ab. Die Gemeinden, welche die Geistlichen nicht zum Anhalten zwingen, sollen angesehen werden, als hätten sie Freiheit und Recht des Vaterlandes preisgegeben. Sie wollen bei ihren alten Rechten bleiben. Beschluß des dreifachen Landrathes vom 17. Februar 1693. (Kirchenbuch Altdorf.)

[3]) B. A. Ch.

[4]) 29. November 1693; B. A. Ch,

handelt. Die Frage liege einfach: die Herren möchten die Dokumente für ihre Privilegien vorweisen, nach der Regel: Alleganti privilegium incumbit onus illud ostendendi; alter Besitz und Uebung genüge in dieser Sache nicht. Im deutschen Theil der Diözese Konstanz gebe es freilich Pfarrer, die absetzbar seien, aber nie ohne die Genehmigung des Bischofs.

Dieser Brief des Nuntius, so schreibt Stadler [1]) an P. Hader, wurde im Landrath verlesen. Man beschloß, nicht schriftlich mit dem Nuntius zu verhandeln, sondern durch einen Abgeordneten; der Gesandte zum Tage von Bremgarten solle auf dem Rückwege gerade zum Nuntius gehen. Wahrscheinlich wird dies Oberst Beßler sein, den der ganze Streit sehr anwidert. Er ist mein Anhänger und Freund, der schon neulich im Landrath offen und nachdrücklich für mich eintrat und es tadelte, daß man nur immer via facti vorgehe, statt sich auf den Boden des Rechtes zu stellen.

Hauptmann Schmid hange noch immer an der Idee, P. Basilius, Kapuziner-Prediger in Sursee, möge für einige Tage hieherkommen unter dem Vorwande einer Erholung, und solle dann am Markustage, wo alle Pfarreien des Landes zusammenkommen, über die kirchliche Immunität predigen. Obschon P. Gregor Pfiffer ein guter Prediger ist, so ziehe er doch beim Volk nicht so, wie einst P. Basilius; auch wäre er zu furchtsam.

Kurz vorher hatte Stadler [2]) an den gleichen P. Hader geschrieben, daß auf den Ostermontag die Pfarrer von Bürglen, Schattdorf, Spiringen, Erstfeld zum Anhalten vor die Gemeinde geladen wurden. Ich notifizirte ihnen vorher auf's Neue das Verbot des Bischofs. Die drei erstgenannten Pfarrer gehorchten dem Bischof und traten nicht vor die Gemeinde. Nun erklärten die Bürgler, man wolle nicht darauf beharren, bis der Altdorfer Streit vor dem apostolischen Stuhle ausgefochten sei; inzwischen möge der Pfarrer fortamten. Die Spiringer gaben dem Pfarrer noch vier Wochen Bedenkzeit; melde er sich nicht, so sei er entsetzt und habe den Pfarrhof zu räumen. Schattdorf ließ den Pfarrer ganz ungestört. Was in Erstfeld geschehen, wisse er noch nicht; doch fürchte er, der Pfarrer habe dort angehalten, da er etwas furchtsam sei. —

Am 22. April kam P. Basilius [3]) von Schwyz nach Altdorf, um auf St. Markus zu predigen. Aber kaum war er dort, so ließ er Stadler

---

[1]) 6. April 1633; B. A. Ch.
[2]) 30. März 1693; B. A. Ch.
[3]) Stadler an den Nuntius, 22. April 1693; B. A. Ch.

durch zwei Patres sagen, er leide so an Podagra, daß er die Predigt nicht halten könne. Der Kommissar besuchte ihn Nachts, um kein Aufsehen zu machen. Er merkte bald, daß P. Basilius wenig Lust habe, jene Saiten zu berühren, die für gewisse Herren freilich nicht angenehm klingen würden.[1])

Am 3. Mai beantworteten Landammann und Rath von Uri[2]) den Brief des Nuntius. Sie ersuchten ihn, auf den Bischof einwirken zu wollen, daß er abstehe von seinen Neuerungen und (per pretesti pure speculativi) aus rein formalen Gründen nicht einen Zustand ändere, der bisher nur Gutes gebracht. — Unter dem gleichen Datum protestirten Landammann und Rath und Landsgemeinde beim Bischof[2]) gegen seine Neuerung; es sei in ihrem Lande noch nie ein Kaplan oder Pfarrer investirt worden.

Und was sagte Rom bisher zum Streite? Offiziell wurde dort die Sache nicht anhängig gemacht, doch hatte sie der Nuntius einberichtet. Die erste Rückäußerung des Staatssekretärs Spada erfolgte am 13. Dezember 1692: Die neueste Prätension der katholischen demokratischen Kantone, ihre Pfarrer willkürlich absetzen zu können, halte man in Rom für ganz unbegründet (credesi per ogni titolo insussistente). Indessen sei der Brief des Nuntius auf Anordnung Sr. Heiligkeit der Kongregation des Konzils übergeben worden zur Prüfung der Angelegenheit. Der Nuntius möge, wenn möglich, eine Kopie des Briefes Julius' II. einsenden.[3])

Den 25. April 1693 erschien im Vatikan Sebastian Emmanuel Tanner von Altdorf mit einem Empfehlungsschreiben vom Nuntius.[4]) Er stellte beim Papste das Ansuchen, das Kommando über die Schweizergarde in der Legation der Romagna seinem Sohne Franz Emmanuel abtreten zu dürfen. Sebastian wurde zur Audienz vorgelassen und von Sr. Heiligkeit sehr gnädig empfangen, — in Rücksicht auf die langen und ausgezeichneten Dienste, die seine Vorfahren als Garde-Obersten in jener Legation geleistet, sowie in Rücksicht auf sein Versprechen, das Möglichste thun zu wollen, um den Streit Altdorfs mit dem Pfarrer begleichen zu helfen. Er erhielt die gewünschte Gnade. Sebastian Tanner unterließ beim Papste nicht, zu betonen, es seien auch schon früher in Uri Pfarrer abgesetzt

---

[1]) Im April 1693 vernichtete ein Brand, der in der Schmidgasse ausbrach, fast die Hälfte des Fleckens Altdorf, 73 Häuser.

[2]) Beilage 9; B. A. Ch.

[3]) Nuntiaturberichte des Nuntius d'Aste; Bundes-Archiv Bern.

[4]) Beilagen 5, 6, 7, 8.

worden, ohne Widerspruch des Bischofs oder Nuntius.[1]) — Wiederholt wurde inzwischen das affare d'Altorfo der Kongregation vorgelegt und zugleich dem Nuntius empfohlen, er möge den Herren in Altdorf bedeuten, sie könnten Gefahr laufen, die Schweizergarde in Ravenna und Bologna zu verlieren, wenn sie auf so befremdende Ansprüche sich versteifen wollten.[2])

Aber auch der Bischof von Konstanz sei daran zu erinnern, daß er die Visitation des Klerus, wenn nicht persönlich, doch durch tugendhafte Beamte, fleißig einhalte. Der schlimme Wandel mancher Priester sei in der That der Stein des Anstoßes und der Anlaß für diese Uebergriffe der weltlichen Herren. Die katholischen Kantone selbst wünschen durchaus eine Reform des Klerus.[3])

Rom beurtheilte da die Lage ganz richtig. Wackere Herren von Altdorf drückten ihr Befremden aus über die ungenügende Visitation des Klerus. Der große Borromäer habe es sich nicht verdrießen lassen, von den Höhen des Gotthard in ihre Lande herabzusteigen; aber von den schönen Gefilden des Bodensees sehe man nie den Bischof kommen.

Der Mai 1693 verlief für den Stadler-Handel ziemlich ruhig. Am 14. Juni aber berichtete Stadler an den Nuntius,[4]) daß die Tagherren, die nach Luzern gehen, auch den Auftrag haben, beim Nuntius rundweg seine Entfernung zu verlangen. Ihn erkläre man als den Urheber des Streites; er aber habe nur im Gehorsam gegen seine Obern gehandelt. Das letzte Gericht werde einst aufdecken, was er gelitten an Ehre, Geld und Gut. Im Beginn des Streites haben die Herren erklärt, daß sie gegen seine Person absolut keine Klage hätten. Da sie aber jetzt sehen, daß sie mit der Wahrheit nicht auskommen, so streuen sie Verleumdungen aus, wie jüngst in Einsiedeln, als wären sie dorthin gegangen, nicht um zu wallfahrten, sondern um Gott recht zu beleidigen. Ich fühle mich von allen verlassen, nur nicht von Gott. Ich weiß wirklich nicht, was für einen Eindruck es auf den spätern Klerus machen muß, wenn er sieht, daß ein den Obern gehorsamer Priester wie ein unschuldig Lamm diesen stolzen Löwen in den Rachen geworfen wird. Ich bin sicher, sobald ein Entscheid von Ihnen und dem Bischof erfließt, wird das Volk sofort beruhigt, das von den kleinen Tyrannen eingeschüchtert ist.

---

[1]) A. a. O.
[2]) Nuntiaturberichte a. a. O. Brief Spadas an den Nuntius (28. März 1693).
[3]) Nuntiaturberichte a. a. O. Spada an den Nuntius (16. Mai 1693).
[4]) B. A. Ch.

Am Tage vorher (13. Juni) hatten Landammann und Rath [1]) bereits an den Nuntius geschrieben: man verleumde den Kanton in diesem Streit. Besonders Kommissar Stadler habe ausgesprengt, im letzten Landrath hätte ein Herr behauptet, lieber, als Rom nachgeben, wolle man ketzerisch werden — cosa che ci trapassa il cuore. Denn wir können nicht glauben, daß in unserem Volke Jemand sei, der so etwas gedacht, geschweige denn gesagt habe. Und wenn es Jemand gesagt hätte, so möge ihnen Kommissar Stadler den Mann belangbar machen, damit eine solche Lästerzunge die verdiente Strafe empfange. Wenn aber Stadler dies erfunden, so möge ihn der Bischof schnell und streng bestrafen. Man habe jetzt lange genug Geduld gehabt mit dem Manne, der von den ersten Jahren seines Hierseins soviel Gunst von ihnen erfahren.

---

3. Abt Cölestin Sfondrati von St. Gallen sucht zu vermitteln.

Als die Wogen des Streites so hoch giengen, suchte man von mehrern Seiten zu vermitteln. Bereits am 20. Februar hatte gerüchtweise verlautet, der Nuntius habe einen Vorschlag zur Güte gemacht. — Ende Juni 1693 hatte der Bischof eine Konferenz in's Kloster Fischingen einberufen, wo er, wie es scheint,[2]) vorschlug, den Geistlichen das Benefizium nur auf beschränkte Zeit zu übertragen. Die Konferenz führte zu keinem Endergebniß. Bei diesem Anlaß mag es gewesen sein, daß die bischöflichen Deputirten den Gesandten von Altdorf Einsicht gaben von den Berichten Stadlers. Darüber beklagte sich der Kommissar; das sei für ihn sehr unangenehm, da die Altdorfer dadurch gereizt würden. Es habe ihn aber in Fischingen die Frau des Obersten Beßler, Maria Anna von Beroldingen, tapfer in Schutz genommen, indem sie dargelegt, der Bischof von Konstanz sei schließlich kein fremder Fürst und dürfe auch wissen, wie es um seine Schäflein stehe. Ein wahrheitsgetreuer Bericht sei dem Kommissar in Altdorf nicht verwehrt.[3])

Den 21. Juni 1693 war Hauptmann Landschreiber Joh. Jac. Püntener in St. Gallen beim Abte Cölestin Sfondrati [4]) und schilderte ihm

---

[1]) B. A. Ch.

[2]) Brief von Landschreiber Püntener an Abt Sfondrati (23. Aug. 1693); B. A. Ch.

[3]) Stadler an die Kurie von Konstanz (6. Juli 1693); B. A. Ch.

[4]) Sfondrati war geboren zu Mailand aus altadeliger Familie im Jahre 1644. Mit 12 Jahren kam der hochtalentirte Jüngling nach Rorschach in die

eingehend die skandalösen Zerwürfnisse in Altdorf und wie dort die Achtung vor den Geistlichen sinke. Am besten dürfte es sein, dem Kommissar Stadler zu verbieten, über die streitigen Punkte zu predigen, damit Regierung und Private nicht lieblos und nutzlos gereizt werden.[1])

Sfondrati meldete dies dem Nuntius und erhielt von diesem fast umgehend ein Projekt, das man bereits zur Vermittlung aufgestellt. Sfondrati dankt für diese Aufmerksamkeit, zugleich versprechend, er werde Alles thun, um einen ehrenvollen Vergleich zu erzielen; die Winke und Wünsche des Nuntius seien für ihn wegleitend.[2])

Demnach scheint Sfondrati von den Urnern zur Vermittlung eingeladen worden zu sein, was der Nuntius freudig begrüßte. —

Aber dem Kommissar Stadtler mißfiel dies. Er wundere sich, schreibt er, daß der Nuntius, der doch selbst der gegebene Vermittler sei, die Vermittlung Sfondrati's annehme. Was hat der Klerus von diesem Ordensmann zu hoffen? Ich weiß bestimmt, daß der Abt auf Seite der Herren steht, — vorab der politischen Gründe wegen, welche die Herren anführen. Sie sagen, daß sie die ganze Kirche und die Immunität gerettet. Allein schon der Bischof von Konstanz habe ihnen sehr gut geantwortet: „Das heiße die Immunität nicht retten, wenn man sie vor dem Feinde schirme, selbst aber mit Füßen trete.“ Hätte man doch nur gleich im Anfang die ganze Sache vor den apostolischen Stuhl gebracht! Alle

---

Schule der St. Galler Benediktiner. Er fand Aufnahme im Kloster St. Gallen. Mit zweiundzwanzig Jahren dozirte er Theologie, hernach Philosophie und Kirchenrecht. Er war auch Novizenmeister. Ueber ihn ging der Spruch: „was Cölestin nicht weiß, weiß Niemand sonst“. Dabei blieb er fromm und bescheiden. 1679 bis 1682 war er Professor in Salzburg, dann Prediger in Rorschach, später Generalvikar des Abtes. Innozenz XI. machte ihn zum Bischof von Novara (1686); am 16. April 1687 wurde er Abt von St. Gallen; 1695 erhielt er den Purpur. Nachdem er sechs Monate in Rom gewesen, raffte ihn eine Krankheit weg. Kardinal d'Aguirre schrieb damals an Mabillon: „Ganz Rom trauert, daß das Kardinals-Kollegium diese Perle, diese Leuchte verloren. Dahin ist die Krone unseres Ordens, die wir nicht verdienten und deren die Welt nicht würdig war.“ Unstreitig war er einer der größten Theologen seines Jahrhunderts. Ueberall von Geschäften umdrängt, war er doch schriftstellerisch sehr fruchtbar. Er kämpfte hauptsächlich gegen die Gallikaner, vorzüglich gegen Mainbourg, — dann aber auch gegen die Probabilisten. Sein famosestes Büchlein erschien nach dem Tode: Nodus praedestinationis dissolutus — Romae 1697. Statt die Frage der Prädestination zu lösen, weckte das Büchlein vielmehr eine große Kontroverse, an welcher besonders die Gallikaner (auch Bossuet) theilnahmen. Dabei mochte etwas Rache mitspielen.

[1]) Nuntiaturberichte a. a. O. Sfondrati an den Nutius, 21. Juni 1693.

[2]) Nuntiaturberichte a. a. O., 27. Juni 1693.

Welt sei nun des Streites satt und ersehne das Ende, wie die Juden den Messias.[1])

Sfondrati entwickelte nun großen Eifer zur Beilegung des Streites. Konstanz verwarf einen Vorschlag der Altdorfer, machte dann aber selber einen, den der Nuntius wieder an Sfondrati sendete. Dieser antwortete: Vom Landschreiber Püntener habe er Briefe empfangen, die voll bitterer Ausdrücke seien und nichts Gutes ahnen lassen für die Zukunft. Möchte man in Konstanz doch nicht so krampfhaft an kleinen Formalitäten hangen, die dem Geiste jener Länder im Grunde nicht entsprechen; es könnte sonst der Zwist unheilbar werden. Wie ist der Papst Frankreich entgegenkommen, um Schlimmeres zu verhüten! — Der Magistrat von Altdorf ist sehr ungehalten, daß der Bischof von Konstanz sein Projekt verworfen. Man schimpft und lästert dort über den Klerus. Man vergesse es nicht: so begann einst der Abfall von der katholischen Religion in einem Theil der Schweiz.

Im Konstanzer-Projekt[2]) sei das Anhalten alle drei Jahre vorgesehen. Es dürfte aber besser sein, wenn das Benefizium absolut und unverändert verliehen würde, ohne Supplikations-Pflicht für die Geistlichen. Wenn aber die Gemeinde findet, daß der Priester nicht ersprießlich wirkt, so möge sie ihn entlassen. Das wäre ein Zügel für die Priester und in jenen Ländern sehr heilsam.[3]) Altdorf verlange zwei Dinge: die Absetzbarkeit (Amovibilität) ad nutum (nach Willkür), — sowie das jährliche Anhalten. Die Anhaltepflicht muß fallen, — und dann haben wir gesiegt. Demnach würde er drei Punkte vorschlagen: 1. die Pfründe wird absolut auf unbeschränkte Zeit verliehen; 2. die Supplikationspflicht

---

[1]) Stadler an die Kurie von Konstanz, 6. Juli; B. A. Ch.

[2]) Dieses Projekt, das vom Bischof selbst ausgegangen zu sein scheint, zog Konstanz im August zurück. Das überraschte und mißstimmte in Altdorf allgemein; man bezichtigte den Bischof unlauterer Handlungsweise, witterte dahinter einen Kniff (che vi sarebbe sotto qualche sophisteria) und wollte gegen Dr. Stadler sogleich via facti vorgehen. (Landschreiber Püntener an Sfondrati, 23. Aug. 1693; B. A. Ch.)

[3]) Sfondrati äußert hier eine beliebte Idee der Herren von Altdorf. Allein Stadler pflegte darauf zu antworten: 1. Woher nehmen die Herren das Recht, den Geistlichen einen solchen Zügel anzulegen? 2. Sind da, wo man von diesem Zügel nichts weiß, die Geistlichen weniger gut? 3. Dieses Anhalten, diese Absetzbarkeit sind nicht ein Zügel für das Böse, sondern für das Gute. Denn gar oft seien dadurch die Priester gezwungen, zu leben wie die Weltlichen, nur um diesen genehm zu sein.

fällt dahin; 3. ist das Volk unzufrieden, so kann es den Priester absetzen, muß aber dem Bischof den Grund dafür anzeigen und darf die Absetzung nicht eher effectuiren, als der Bischof es gestattet hat. Der Bischof hinwieder hat die Sache nicht weiter zu prüfen, sondern muß seine Einwilligung geben. Erfolgt nach 4 Wochen von seiner Seite kein Protest, so setzt man voraus, er habe eingewilligt.[1])

Auch dem Nuntius schien das Konstanzer-Projekt mit der dreijährigen Anhalte-Pflicht bedenklich. — Was aber den Pfarrer Stadler betreffe, so müsse dieser unbedingt gehalten werden. Denn er habe keine Schuld, es sei denn, man wolle Schuld nennen seinen genauen Gehorsam gegen den Bischof; denn nur deswegen will ihn Altdorf entfernen. Der Nuntius hoffe, Sfrondati werde in Bezug auf die Amovibilität eine Lösung finden, welche die Würde des Priesterstandes wahre. Könne man auch die Investitur nicht erreichen, so müsse die Amovibilität doch irgendwie vom Bischof oder von der kirchlichen Autorität abhängig bleiben, nicht aber dürfe sie erfolgen ohne jeglichen Grund,[2]) aus bloßem Eigensinn und persönlicher Leidenschaft, wie es meistens der Fall. Wenn die Vermittlung in diesem Punkte nicht das Richtige trifft, so wird sie Rom nie bestätigen [3])

Inzwischen, so meldet Sfrondati dem Nuntius, war fast unversehens der bischöfliche Offizial von Konstanz, Dr. Hugo Keßler, erst zum Nuntius, dann nach Altdorf gekommen, um zu unterhandeln. In Altdorf wurde er mit allen Ehren empfangen und hatte mit den Häuptern eine Konferenz von vier Stunden. Schließlich erklärte Dr. Keßler, er habe keine Vollmacht, weder die Amovibilität ad nutum zu acceptiren, noch die Wahl der Beneficiaten auf drei Jahre. Die Supplikationspflicht wollten die Herren (capi del cantone) fallen lassen. — Sfondrati fügt bei, das spezielle Kirchenrecht sei auf jene Republiken nicht anwendbar. Wo die Mittel indifferent, da entscheide der Zweck. Das sei die Politik Roms.[4])

Im August sandten die Urner nicht weniger als vier Vermittlungs-Projekte (Beilage 10 ff.) an Sfondrati, nämlich am 1., 4., 18. und 23. August; dann aber erklärten sie Schluß. In der ersten Hälfte des

---

[1]) Brief vom 7. Juli 1693; B. A. Ch.

[2]) Non senza una minima causa, e dal solo capriccio come il più volte succede, d'una passione privata. Et in questa parte, se la composizione non sarà ragionevole, io son certo che mai sarà per confermarsi dalla S. Sede.

[3]) Nuntiaturberichte a. a. O., 7. Juli 1693.

[4]) Sfondrati an den Nuntius, 16. Juli 1693; B. A. Ch.

August, bevor Sfondrati nach Disentis ging zur Visitation, präsidierte er noch eine Konferenz in Einsiedeln.[1]) Und als die Boten der V Orte zu dieser Zeit in Luzern tagten wegen eines Thurgauer Prädikanten, besuchten die Altdorfer Herren den Kommissar Uttenbergh, (Luzern) der vom Bischof bevollmächtigt war, in dieser Sache eine Vermittlung abzuschließen. Der Nuntius hatte den Kommissar vorher noch aufmerksam gemacht, daß er ja nicht zugebe, die Benefiziaten nur auf beschränkte Zeit (ad tempus limitatum), etwa auf drei Jahre, zu bestellen. Die Boten unterhandelten fünf Stunden lang und sahen ein, daß sie in diesem Punkte vom Bischof nichts erhalten würden.[2])

Aber auch die Urner gaben nicht nach. Trotz allen Zuredens, trotz aller Vorschläge Sfondratis hielten sie zwei Punkte fest: 1. Sie wollten bei der Absetzung eines Geistlichen dem Bischof keinen Grund dafür angeben; denn etwas anderes sei die Amovibilität ad nutum; etwas anderes die Amovibilität cum causa. Vergebens bemerkte Sfondrati, daß auch die Amovibilität ad nutum eine causa verlange, wenn auch nicht eine rigoros kanonische, und daß selbst der Bischof keinen ohne allen Grund des Benefiziums entsetzen könne. Müßten wir, erwiderte Landschreiber Püntener, dem Bischof einen Grund der Absetzung nennen, so würden die Geistlichen diesen Grund bestreiten und Zwietracht hervorrufen.[3]) 2. Die Urner lehnten jedes Projekt ab, welches die Bestellung der Benefiziaten auf eine beschränkte Zeit (commissioni limitate ad tempus) ausschloß. Die Präsentation auf beschränkte Jahre, so erklärte wiederum Püntener in St. Gallen, entspreche am besten den Landesgebräuchen. Als Sfondrati sich beinahe den Athem ausredete, um Püntener von der Gerechtigkeit der bischöflichen Sache zu überzeugen, sagte der Landschreiber: er für seine Person begreife das, aber das Volk von Uri sei durch alle Argumente der Welt nicht davon zu überzeugen; in diesem Sinne werde es auch von den demokratischen Nachbarkantonen beständig aufgestachelt. Diese hätten den Altdorfern bedeutet, wenn sie ihre Privilegien preisgeben, so halte man sie für Verräther des Vaterlandes. Und die Dorfgemeinde Altdorf habe beschlossen, es sei strafbar wie ein Aufrührer und Rebell, wer immer in diesem Streit zu einem Vorschlag rathe, der den alten Uebungen widerspreche.[4])

---

[1]) Sfondrati an den Nuntius, 4. Aug. 1693. B. A. Ch.

[2]) Nuntiaturbericht a. a. O., Nuntius an Sfondrati, 12. Aug. 1693.

[3]) Sfondrati an Nuntius, 4. August 1693; B. A. Ch.

[4]) Sfondrati an Nuntius, Briefe vom 4. und 18. August 1693; B. A. Ch.

Darauf bemerkte der Nuntius: das Mißliche, das man bei Verhandlungen in dieser Nuntiatur immer hat, besteht in zwei Umständen: 1. Wenn man mit den Leuten Vernunft gebraucht, so thun die Verständigen, als stimmten sie persönlich bei, sagen aber, das könne man dem Volke nicht beibringen, obschon sie ganz gut wissen, daß das Volk nur das nicht versteht, was ihm zuwider ist. 2. Will man Widerstand leisten in Dingen, die absolut unzuläßig sind, so beginnen sie gleich zu drohen. Ich weiß, daß ich meine Pflicht gethan und die Weisungen von Rom befolgt. Aber wenn Sie (Sfondrati) glauben, man könne ihnen das gestatten [daß sie keinen Grund der Absetzung nennen], so bin ich nicht dagegen. Nur muß ich bitten, daß die Gemeinde im Schreiben an den Bischof jeweilen bemerke, sie finde mit dem Seelsorger keinen geistlichen Trost mehr, — um so wenigstens einen Schein des Kirchenrechtes zu retten.[1])

Der Nuntius fing an, besorgt zu werden über die weitgehenden Vorschläge Sfondratis.[2]) Sfondrati hinwiederum verfehlte nicht, sein Vorgehen zu rechtfertigen: die Altdorfer drohen, durch eine lärmende Demonstration die Sache endgültig zu erledigen; im Volke sei immer größere Bewegung erkennbar gegen die Religion und die hl. Sakramente; es werde schließlich selbst dem Nuntius und dem Papste nicht mehr gehorchen.[3]) Dazwischen ließ Sfondrati Hiebe fallen auf Dr. Stadler: Wenn ich mich nicht täusche, so spielt unser Herr Stadler den Eiferer zur Unzeit; er besitzt wohl nicht das nöthige Geschick, die Gunst wieder zu gewinnen; er hat Regierung und Volk immer nur mehr erbittert![4]) Ein ander Mal meldet er dem Nuntius: Gegen das ausdrückliche Verbot Ew. Gnaden fährt Stadler fort, zu predigen in Altdorf und in den Filialen; das Volk betrachtet dies als einen Insult, zumal er sich seiner gewohnten beißenden Bemerkungen nicht enthalten kann. Püntener selbst hat früher davon geredet, man müsse den Mann wieder anstellen; aber jetzt, sagte er, ist er ein anderer geworden. Gebieten Sie einmal diesem Blasebalg Ruhe, damit er nicht das Feuer zum unlöschlichen Brande entfache unter dem Vorwande des Eifers.[5])

Aber auch die Urner formulirten sieben Klagepunkte gegen Dr.

---

[1]) Nuntius an Sfondrati, 22. Aug. 1693; B. A. Ch.
[2]) Nuntiaturberichte a. a. O.; Brief v. 19. August 1693.
[3]) Sfondrati an Nuntius, 4. August 1693; B. A. Ch.
[4]) Sfondrati an Nuntius, 4. Aug. 1693; B. A. Ch.
[5]) Idem, a. a. O.; 22. August 1693.

Stadler, die Oberst Beßler den 26. August dem Nuntius überreichte: 1. An öffentlicher Gemeindeversammlung zu Altdorf habe Stadler gesagt, die weltlichen Obern hätten ihm in Sachen des Patronatsrechtes nichts zu befehlen. 2. An dieser Versammlung sprach er mit Verachtung von einigen Mitgliedern des Senates. 3. Auf der Kanzel sagte er, der Senat habe einen sakrilegischen Akt vollbracht, als er die Masken erlaubte. 4. Er predigte, unsere Vorfahren seien verdammt; sie hätten mit Andersgläubigen verhandelt. 5. Er nähre Aufruhr, Ungehorsam, Verachtung der Untergebenen gegen die Obern. 6. Er predigte von einem Bund, den unsere Vorfahren vor etwa 300 Jahren geschlossen; dieser Bund sei geschlossen worden von etlichen rohen Bauern (da tre o quattro villani ignoranti); 7. Er sprengte aus, man habe im Landrath geäußert: lieber wolle man apostasiren, als dem Papst in diesem Streite nachgeben.[1])

Ende August wurde noch eine Konferenz in Engelberg gehalten, wo Kommissar Uttenbergh zugegen war; es war kein Enderfolg.

Und doch drängte alles auf Lösung. Die Urner hegten Mißtrauen gegen Konstanz, als wolle man dort nur Zeit gewinnen, nicht aber aufrichtig Frieden schließen.[2]) Landammann Oberst Beßler erklärte, er müsse an die Spitze seines Regimentes nach Piemont verreisen; er würde mit mehr Freude in den fremden Krieg ziehen, wenn er daheim den Frieden zu Stande gebracht hätte.[3]) Aber der Bischof wollte das Projekt des Abtes von St. Gallen nicht recht annehmen, während die Urner schließlich dazu geneigt waren.

IV. Das Vermittlungsprojekt Sfondrati's wird abgelehnt.

Die jährliche Supplikations-Pflicht der Geistlichen hatten die Urner bei den Verhandlungen endlich aufgegeben. Sfondrati erachtete dies als einen Erfolg und war um so geneigter, in dem andern Punkte nachzugeben, auf dem die Urner zähe beharrten und mit dem sie in der That alles hatten, was sie wollten: willkürliches Absetzungsrecht der Geistlichen, ohne Dazwischenkunft des Bischofs.[4]) Dieses

---

[1]) B. A. Ch.

[2]) Püntener an Sfondrati, 1. Aug. 1693; B. A. Ch.

[3]) Beßler an Nuntius, 26. Aug. 1693; B. A. Ch.

[4]) Che il ius amovendi parochos ad nutum spettasse al Cantone, nulla alia auctoritate episcopali accedente. Nuntiaturberichte a. a. O. Beßler an Nuntius, 26. Aug. 1693.

Recht wollten sie vom Bischof von Konstanz schriftlich haben. Sfondrati war geneigt, selbst in diesem Punkte den Urnern zu entsprechen und änderte wiederholt die Redaktion seiner Vorschläge in diesem Sinne. Der Nuntius warnte ihn. Der Bischof, schrieb er, stehe dieser Tendenz kühl gegenüber. Nach diesem Projekt hätten die Urner ja einen vollständigen Sieg; für den Bischof erhalte man nichts, als einen Schein, der gerade genüge, um die Ehre zu retten. Ich weiß wohl, fährt der Nuntius fort, daß man in diesen Kantonen einige Grundsätze vergessen muß; aber ich suchte den Boten dieser Herren auch zu zeigen, sie sollten doch davon abstehen, schriftlich etwas zu verlangen, was gegen alles Kirchenrecht sei. Der Bischof könne freilich thatsächlich schweigen, wenn sie Geistliche absetzen; aber ihnen dieses Recht schriftlich einräumen, das sei viel schwieriger.[1])

Am 12. September war dreifacher Landrath in Altdorf. P. Leodegar Burgisser, Dekan von St. Gallen, erschien vor dem Rathe und unterbreitete ihm ein Projekt, das endlich geeignet schien, den Streit zu beenden. Es umfaßte drei Punkte: die Pfarrer werden präsentirt auf unbeschränkte Zeit; die jährliche Supplikationspflicht fällt weg; wenn der Pfarrer der Gemeinde nicht behagt, kann sie ihn jederzeit entlassen; dem Bischof bleibt einzig die Pflicht, innert einem Monat denjenigen zu admittiren, den die Gemeinde neu präsentiert.[2]) — So war es kein Wunder, daß der Landrath das Projekt einstimmig und ohne Aenderung annahm.[3]) Auch der bischöfliche Offizial Dr. Hugo Keßler, der zugleich mit dem Generalvikar Konrad Ferdinand, Bischof von Tricale, sowie dem bischöflichen Fiskal Dr. Waibel, im Begriffe stand, sich nach Altdorf zur Visitation zu begeben, unterzeichnete das Projekt zu Luzern am 17. September, behielt aber die Zustimmung des Bischofs ausdrücklich vor.[4]) An dieser hieng alles, und diese mußte Sfondrati unbedingt erhalten. Die Autorität des Bischofs, so schrieb er dem Nuntius, ist darin gewahrt; der Bischof gibt dem Volk als Privileg, was es sonst sich mit Gewalt genommen. Rom macht es ähnlich mit den Fürsten. Wäre Hoffnung, daß Uri auf seine Ansprüche je verzichtete, oder besiegbar wäre, so würde auch ich zu keinem Vergleiche rathen; nun aber muß man aus der Noth eine Tugend machen, um so mehr, als der Bischof ein Aequivalent erhält:

---

[1]) Nuntius an Sfondrati, 26. August und 8. Sept. 1693; B. A. Ch.

[2]) Siehe Beilage.

[3]) Bericht des P. Burgißer vom 12. September 1693; B. A. Ch.

[4]) B. A. Ch.

die Urner verzichten auf das jährliche Anhalten, das sie schon so lang geübt. Ein anderer Vermittlungsversuch ist bei diesem Volk in seinem stolzen Zorn nicht nur überflüssig, sondern auch verhängnisvoll. Unterschreibt der Bischof nicht, so wird Altdorf seinen Pfarrer entfernen, und der Bischof muß diesen Affront hinnehmen; seine Ohnmacht wird am Tage sein, und offen wird man sagen, er habe unklug gehandelt, indem er versucht, was keiner seiner Vorgänger gewagt. Bloßes Dissimuliren gehe nicht mehr an. — Es wäre auch nicht gut, wollte der Bischof das Projekt erst annehmen auf ausdrücklichen Befehl Roms; denn erstlich sei hier eine Mitsprache Roms ganz unnöthig; sodann, wenn Rom einmal gesprochen habe, bleibe die Sache für immer, und man werde, auch wenn bessere Zeiten kommen, die Sache nicht mehr rückgängig machen können.[1])

Aber Sfondrati hatte Rom nicht auf seiner Seite, wie oft er auch betheuerte, daß seine Politik diejenige Rom's sei. In verschiedenen Briefen an den Nuntius betonte der Staatssekretär, die Signori d'Altorfo möchten doch einmal einsehen, daß der apostolische Stuhl ihnen gegenüber sonst großes Entgegenkommen übe. Das Privileg aber, die Pfarrer abzusetzen, werden diese Herren von Rom nie erlangen; das wäre gegen alles Kirchenrecht und gegen die allgemeine Gewohnheit. Auch die Kongregation des Konzils habe sich dagegen ausgesprochen. Es sei unbegreiflich, wie der Dekan von St. Gallen es gewagt habe, so ungereimte Vorschläge zu machen. Hoffentlich werde der Abt von St. Gallen nicht zum Projekte des Dekans stehen, sonst könnte er die Herren von Altdorf noch in ihrem Widerstand bestärken. Ueber eine günstige Austragung des Altdorfer Streites empfände man in Rom große Freude.[2])

Als der General-Visitator Dr. Hugo Keßler die Verhältnisse in Altdorf an Ort und Stelle studirt, und das St. Galler-Projekt an Aussicht verlor, rieth er dem Nuntius, man möge einfach auf den frühern Zustand zurückgehen. Die alte Uebung der Urner sei ja auch in Unterwalden und Schwyz, sowie in vielen Gemeinden der Diözese Chur; in einem Visitations-Rezeß von 1676 sei dieser Usus auch von Konstanz als landesüblich stillschweigend anerkannt worden.[3])

---

[1]) Briefe vom 8. und 19. September 1693; B. A. Ch.

[2]) Nuntiaturberichte a. a. O., Briefe vom 6., 23. Juni, 22. Juli, 22. Sept., 3., 17., 31. Oktober, 7. November.

[3]) 17. Oktober 1693. — Fäsi (Staats- und Erdbeschreibung der ganzen Helvetischen Eidgenossenschaft II. 156) schreibt: „Der Bischof gab dem Kanton anno 1676 Versicherung, daß er keine geistliche Investitur in das Land einführen,

Am 24. Oktober konnte Dr. Keßler dem Nuntius Folgendes berichten: „Heute hatte ich mit den Vertretern Altdorfs eine neue Besprechung über die bekannte Streitfrage. Sie versprachen, meinen Vorschlag dem dreifachen Landrath zur Genehmigung zu unterbreiten, nämlich: das St. Galler Projekt sei zu verwerfen und mit dem Anhalten um die Pfründen möge es bleiben wie es früher gewesen, bis der apostolische Stuhl vielleicht anders entscheide, nicht nur für Uri, sondern auch für die andern demokratischen Kantone, in denen der gleiche Brauch bis anhin geherrscht. In diesem Punkte erhoben die Vertreter keine Schwierigkeit, im Gegentheil, sie versicherten, den hl. Stuhl über diese Sache zu informiren, wenn nur der Bischof von Konstanz ihm Gleiches offen und rückhaltlos thue. Verfüge S. Heiligkeit anders, so würden sie als wahre und gehorsame Söhne der hl. Kirche wie einer Mutter ohne Widerspruch gehorchen und auch eine Verfügung hinnehmen, die ihnen ungünstig wäre.

Die Herren Vertreter wünschten diese Erklärung von mir schriftlich, doch hielt ich es für besser, daß ich die Sachlage heimberichte und meinen hochwürdigsten Bischof darüber nochmal gründlich informire. Auch werde ich ihn bitten, er möge geruhen, an die Urner ein freundliches Schreiben zu richten, damit diese, sowie die Nachbarkantone, zu ihrem Bischof um

---

noch dieselbe auf dessen Pfründen und Pfarren wider altes Herkommen und Landes-Gewohnheit ausdehnen wolle." Allein dieser Versicherung sei nicht allzu genau nachgelebt worden. — Fäsi irrt; hätte der Bischof eine solche Versicherung gegeben, so wäre sie im Stadler-Handel angezogen worden. Aber davon war nie die Rede. Richtig ist nur, daß im Rezeß von 1676 die bischöflichen Visitatoren die Anhaltepflicht der Geistlichen eine patria consuetudo (Landessitte) nennen und den Geistlichen einige Winke darüber ertheilen. Daran erinnert Dr. Keßler im zitirten Brief. Zugleich entwirft er ein kleines Stimmungsbild aus Altdorf: „Die Person Dr. Stadlers scheint vielen, besonders den Vornehmen, verhaßt; doch sind einige von diesen, sowie das gemeine Volk, für ihn; letzteres weiß eben, wie eifrig er viele Jahre im Weinberg des Herrn gearbeitet hat und noch arbeiten könnte. Weil aber versöhnten Feinden selten zu trauen ist, so will Stadler gehen und greift mit beiden Händen nach der Pfarrei Münsterlingen. Nach acht Tagen wird er resigniren und dann gehen, namentlich wenn ihm die gesperrten Einkünfte gütlich ausbezahlt werden; die Herren haben das auch versprochen. Und wer weiß, ob Stadler nicht wieder gewählt würde, wenn die Sache in den alten Zustand kommt? Doch das ist nur so meine Ansicht; über die Wahl hat hier noch niemand gesprochen und keiner sich gemeldet." B. A. Ch.

Beigefügt mag hier werden eine Notiz aus dem Visitations-Rezeß vom vom 12. Oktober 1693: „Stadler hat seit mehr als einem Jahre keine Zehnten, kein Opfer mehr bekommen, und seit einiger Zeit erscheint man unfleißig in der Katechese, namentlich die Armen." B. A. Ch.

so größeres Vertrauen fassen; denn der hochwst. Bischof wird der guten Stimmung dieser demokratischen Kantone immer wieder bedürfen. Sollte ich in diesem so unerquicklichen Handel oder sonst als Visitator unkorrekt und gegen die Intentionen Ew. Fürstlichen Gnaden gehandelt haben, so bitte ich, dies meiner Jugend und dem Drang der Geschäfte zu Gute halten zu wollen. Ich gehe nun direkt nach Einsiedeln, um dort mit dem Gnädigen Herrn Abt über unsere Anstände zu verhandeln und ebenfalls energisch dahin zu wirken, daß sie in Minne beigelegt werden."[1])

Anfangs November schrieb der Nuntius an die Signori d' Altdorf: Er bitte, zu glauben, daß er im Streite mit dem Bischof immer für einen friedlichen Ausgleich gewesen. Aber er und der Bischof könnten nun einmal nicht zu einem Projekte stimmen, das die kirchliche Immunität vernichte. Wenn der Bischof von Gott gesetzt sei, um seine Herde zu weiden, so könne der Bischof doch nicht dulden, daß seine Gehilfen abgesetzt werden, ohne daß er ein Wort dazu zu sagen hätte. Ebenso sei es widersinnig zu verlangen, daß der Bischof dem neu präsentirten Geistlichen die Admission geben müsse absque ulla contradictione (ohne daß ihm ein Einwand zustehe). Wie, wenn der Präsentirte ganz unwürdig wäre? Ihr Gerechtigkeitsgefühl werde dies begreifen. Diese zwei Schwierigkeiten waren nicht in dem Projekt, das er den Herren Landammann Beßler, Schmidt und Püntener früher mitgetheilt. Ihr Projekt könnte der Bischof nur annehmen mit Belastung seines Gewissens, und ein folgender Bischof würde sich dadurch nicht im mindesten gebunden erachten. Wollen sie wirklich die Sache vertraglich und schriftlich regeln, so müsse unbedingt die Ehre und das Ansehen des Klerus gewahrt sein, und das Kirchenrecht dürfe man nicht zerstören.[2])

Mit andern Worten, der Nuntius erklärte den Urnern: wir lassen euch eure usus abususque (Eure Bräuche und Mißbräuche), — aber Briefe und Siegel geben wir denn doch nicht dazu.

Der Bischof von Konstanz schrieb den Urnern ebenfalls; er dankte für die freundliche Aufnahme seiner Visitatoren; er bestätigt das Abkommen, das seine Visitatoren in Altdorf getroffen: mit dem jährlichen Anhalten solle alles bei der alten Uebung bleiben, bis Rom die Gründe beider Theile gehört und seinen Enscheid gefällt.[3])

---

[1]) B. A. Ch.
[2]) Nuntiaturberichte a. a. O.; anfangs November 1693.
[3]) 7. November 1693; B. A. Ch.

Interessante Streiflichter über diesen Ausgang der Vermittlung wirft ein Brief des Nuntius an den Landschreiber Püntener vom 22. Dezbr. 1693:[1]) Der Bischof von Konstanz habe das Projekt verworfen aus folgenden Gründen: 1. Der Bischof habe zu einem solchen Abkommen keine Befugniß gehabt; denn er würde damit den Weltlichen ein Absetzungsrecht der Geistlichen einräumen, das er selbst nicht besitze und nicht ausüben könne. Denn auch der Bischof könne keinen Geistlichen, der einmal legitim investirt sei, unverhört, unvertheidigt absetzen, was doch nach Sfondratis Projekt den Weltlichen zuzugestehen wäre. Somit hätte der Bischof über Erledigung von Benefizien gar nichts mehr zu befinden, — während doch in Wahrheit die Patrone nach der Präsentation der Benefiziaten über dieselben nichts mehr zu befinden hätten.

2. Ueber die gleiche Frage der Absetzbarkeit der Geistlichen schwebe schon lange ein Streit zwischen dem Bischof und dem Kloster Einsiedeln, der soeben auf einer Konferenz in Minne sei geschlichtet worden und zwar auf diese Weise: sollten die Kantone dieses Recht der Absetznng irgendwie erlangen, so werde es auch dem Kloster Einsiedeln zugestanden.

3. Viele Kollegiat-Kirchen, Aebte und Grafen hätten vor nicht langer Zeit ein ähnliches Recht der Absetzung für sich zu erringen gesucht; sie hätten es zwar nicht bekommen; allein diese warteten sehnlichst darauf, daß das negotium Altdorfense bald entschieden werde, um sich dann darnach zu richten: — Sie hätten sofort das Gleiche für sich verlangt. —

Dieser Standpunkt fand die volle Billigung Roms. Am 17. Oktober 1693 schrieb Spada an den Nuntius in Luzern: „Sehr schwerwiegend und ein Beweis Ihrer Klugheit sind die Schwierigkeiten, die Sie in Bezug auf das neue Vermittlungsprojekt zwischen dem Bischof von Konstanz und dem Kanton Uri (Cantone di Altorf) betont haben. Ja es ist sehr auffallend, daß der Dekan von St. Gallen, ein so frommer und geachteter Ordensmann, sich soweit vorwagte, Vorschläge zu bieten, die so ganz unziemlich und unbillig sind. Wenn der Bischof von Konstanz sich weigert, eine solche Vermittlung anzunehmen, so ehrt das seine Wachsamkeit in hohem Maße. Wollen Sie also dem Abte von St. Gallen nahe legen, daß er ja nicht zum Projekte des Dekans stehe, um den Herren von Altdorf nicht einen Anlaß zu bieten, auf einer Forderung zu insistiren, die einmal ganz widersinnig (del tutto irragionevole) ist, und dann

---

[1]) B. A. Ch.

auch vollständig gegen die Anschauung der Kongregation des Konzils, die ich Ihnen bereits schon mitgetheilt."[1])

Am 24. November 1693, nachdem die Dinge in Altdorf bereinigt waren, schrieb der Kardinal Staats-Sekretär wiederum an den Nuntius: „Im Streite über die Absetzbarkeit der Pfarrer konnten der Bischof von Konstanz und der Kanton Uri keinen bessern Vergleich eingehen als diesen: die Dinge im frühern Zustand zu belassen und die Frage beim hl. Stuhle anhängig zu machen. Beide Theile dürfen zur Gerechtigkeit und Billigkeit der Kongregation des Konzils das Vertrauen hegen, daß sie dort ihr volles Recht erreichen werden. Ihre Nachricht hat uns daher sehr gefreut, da auf diese Weise jeder Gefahr von Entzweiung vorgebeugt wird."[2])

V. Commissar Dr. Stadler wird vom Bischof angehalten, sein Benefizium niederzulegen.

Ein Opfer aber wollte die rasende See doch haben; es sollte Stadler sein. Um Mitte September, bevor die bischöflichen Visitatoren in Altdorf waren, hatte ihm der Bischof befohlen, er solle das Pfarramt niederlegen auf das Fest des hl. Mathäus (21. September). Am 26. September aber schrieb Stadler dem Nuntius, dies sei ihm unmöglich gewesen. Am Vorabend von Matthäus sei er spät abends heimgekommen, ganz durchnäßt von stetem Regen und todtmüde vom Sturm, der ihn den ganzen Tag auf dem See umhergeworfen. Am Matthäustage habe er kaum Messe lesen können, geschweige denn predigen. Doch rüste er jetzt zwei Predigten auf Michels Tag: eine für die Resignation, die andere für das Fest. An diesem Tage gehen gewöhnlich viele Männer nach Spiringen; er aber möchte, wenn er resignire, gerade viele Männer in der Kirche haben. Wird nun viel Volk da sein, so werde er resigniren; ansonst halte er eine Predigt auf das Fest.

Der Nuntius habe ihm etwas gesagt vom Benefizium zu Münsterlingen. Er würde das nicht ausschlagen; er hätte dort doch ein Unterkommen, bis er über seine künftige Standeswahl im Klaren sei. Der ganze Streit in Altdorf habe ihn mindestens 500 französische Kronen gekostet. — Alle seine geistlichen und weltlichen Freunde mißrathen ihm die Resignation. Denn Jedermann werde sich sagen, er resignire auf

---

[1]) Nuntiaturberichte a. a. O.
[2]) Nuntiaturberichte a. a. O.

Befehl der Obern und könne daher nicht ohne Schuld sein; das sei seiner Ehre abträglich. Aber auch die Schwäche der Obern werde offenbar, wenn sie einen unschuldigen Priester, der nach ihrem Befehle gehandelt, nicht schützen könnten. Doch er werde in jedem Falle gehorchen. — Es gehe das Gerücht, die bischöflichen Visitatoren seien von der Regierung ersucht worden, nicht zu kommen, theils weil das Getreide theuer und daher ein geziemender Empfang schwierig sei; theils auch, weil viele Kinder an der Dissenterie leiden. Indessen sei er bereit, sie nach besten Kräften im Pfarrhofe aufzunehmen.

Nächstens sei Dorfgemeinde, wo seine Sache zur Sprache komme. Man werde ihn bei diesem Anlaß voraussichtlich aufrufen; er werde nicht schweigen, damit er sehe, wie das Volk eigentlich denkt und er sich darnach richten könne.[1])

Die Dorfgemeinde war am 10. Oktober. Der gute Dr. Stadler wurde nicht eingeladen, erschien aber doch und schilderte in langer Rede seine Verdienste um die Gemeinde. Er hatte aber einen sehr schlechten Erfolg. Als er fort war, beschloß man, in 14 Tagen einfach einen andern Pfarrer zu wählen.[2])

Auch Dr. Stadler erstattete über diese Vorgänge Bericht an den Nuntius. Am 19. Oktober schrieb er: „Da ich sehe, daß Ew. Fürstliche Gnaden, sowie auch mein hochwst. Bischof durch diese Quertreibereien und den endlosen Uebermuth der Weltlichen ermüdet, sich entschlossen haben, mich preiszugeben, so werde ich am nächsten Sonntag von der Kanzel aus auf meine Pfarrpfründe ganz bestimmt resigniren und werde in meinen alten Tagen freiwillig in's Exil gehen; ich werde anderswo in irgend einem Winkel der Welt Ruhe und Trost für meine arme Seele suchen, obschon ich sicher voraussehe, daß mein Elend in kurzer Zeit durch den Tod beendet sein wird. Kein anderes Vergehen fällt mir zur Last, als daß ich Ihren hochverehrten Weisungen gefolgt habe, was ich durch verschiedene Dokumente authentisch beweisen könnte. Uebrigens kann ich Ew. Fürstl. Gnaden versichern, daß das St. Galler Vermittlungsprojekt den weltlichen Herren als Sattel dienen wird, um nicht nur den armen Klerus, sondern auch den hochwst. Bischof als Lastpferd (cavallo di strapazzo) zu mißbrauchen; man wird das einst bereuen. Allein hierüber habe nicht ich zu urtheilen, sondern Ew. Fürstl. Gnaden,

---

[1]) Brief vom 26. Sept. 1693; B. A. Ch.

[2]) Dr. Keßler an den Bischof, 11. Okt. 1693; B. A. Ch.

die Sie einst Unserm Herrn Rechenschaft über Ihre Handlungen ablegen werden. Ich gestehe, ich empfinde es hart, daß ich mindestens 500 Skudi verbraucht, hohen zeitlichen Schaden erlitten, da man mir alle Einkünfte, Opfergelder und Zehnten sequestrirte, soviele Injurien hinnehmen mußte, um schließlich noch meine liebe Heimath zu verlassen und in der Verbannung zu sterben. Ja es thut mir wehe, meine armen Schäflein zu verlassen, die ich immer mehr geliebt, als ein Vater seine Kinder, obschon von Seite meiner hochwürdigsten Obern die oft vervesprochene Hülfe ausblieb. Aber trotzdem sei mein guter Jesus gepriesen, und in allem geschehe sein hl. Wille. Hätte ich vorausgeahnt, daß dieser Streit so enden würde, so hätte ich gleich im Anfang meine Zuflucht zum apostol. Stuhl genommen, allwo, wie mir Ew. Fürstliche Gnaden Hoffnung, ja Gewißheit gaben, die kirchliche Immunität gegen diese frivolen Anmaßungen der Weltlichen siegreichen Schutz gefunden hätte. Ich hoffe, jener gute Gott, der mich bis zum drei und sechzigsten Jahre beschützte, werde auch in Zukunft mein guter Vater bleiben, er werde für mich sorgen jene wenigen Tage meines Lebens, die mir noch verbleiben."[1])

Am 8. November schrieb Stadler wieder an den Nuntius, von Seedorf aus. „Ich hatte mich schon nach Luzern eingeschifft, um über die ganz enorme Verletzung der kirchlichen Immunität zu berichten, die der dreifache Landrath am letzten Donnerstag sich erlaubt. Mitten auf dem sehr stürmischen See erhielt ich Ihren werthen Brief sowie Ihren bekannten Befehl,[2]) woraus ich ersah, daß mein Bericht ganz umsonst sein würde, da Ew. fürstliche Gnaden von den Gründen der weltlichen Herren bereits ganz durchdrungen (imbevuta) erschienen, — ja, daß Sie vielleicht meine Gegengründe nur ungern anhören möchten. Ich ließ also meine Barke unverzüglich nach Seedorf wenden, da ich mich seit vier Tagen in's dortige Benediktinerinnen-Kloster zurückgezogen hatte, indem ich alle meine Möbel aus dem Pfarrhause mitnahm. Für die Zukunft bin ich entschlossen, in einem Privathause zu leben, ohne mich irgendwie in geistliche oder weltliche Geschäfte zu mischen, einzig besorgt um das Heil meiner armen Seele. Denn ich fühle, daß die Zeit meiner Auflösung naht und will deshalb so leben, daß ich an meinem letzten, hochernsten Tage einst sagen kann: bonum certamen certavi, cursum consummavi, fidem servavi (ich habe einen guten Kampfe gekämpft,

---

[1]) B. A. Ch.

[2]) Nämlich den Pfarrhof in Altdorf zu räumen, wie wir gleich sehen werden.

den Lauf vollendet, den Glauben bewahrt.) Und da die vielen Verfolgungen mich so heruntergebracht haben, daß das Kloster Münsterlingen an mir keine Hülfe, sondern eher eine Last hätte, indem ich nunmehr ein hinfälliger Greis geworden, so werde ich in einem kleinen Winkel meiner Heimath meine Sünden beweinen, und den traurigen Fall (il caso lamentabile) der armen kirchlichen Freiheit. Indessen danke ich Ihnen von Herzen für die so gütige Anbietung des Benefiziums von Münsterlingen."[1])

Dr. Stadler hatte Altdorf verlassen, wie wir vermuthen, am 4. November, dem Tage seines gran Carlo. Er hatte schließlich von sich aus und öffentlich die Pfarrpründe niedergelegt. Der Nuntius hatte das noch nicht gewußt,[2]) weshalb er an Stadler einen diesbezüglichen Befehl schickte, im Laufe dreier Tage den Pfarrhof zu räumen unter Strafe der Suspension und anderer strenger Strafen für den Fall des Ungehorsams. Diesen Befehl erhielt Stadler auf dem See, am 6. oder 7. November, war ihm aber bereits zuvorgekommen, wie aus seinem obigen Briefe vom 8. November hervorgeht. Daß der Befehl des Nuntius mit Androhung der Suspension verbunden war, geht hervor aus seinem Briefe vom 9. November al Cantone d' Altdorf, worin er auch erlaubt, einen neuen Pfarrer präsentiren zu dürfen.[3])

Einen gleichen Befehl hatte der Bischof von Konstanz erlassen unter dem 6. November: „Es wird dem hochw. Herrn Joh. Kaspar Stadler befohlen, unter Strafe der Suspension und anderer uns gut scheinender Strafen, innerhalb dreier Tage nach Empfang dieses Briefes den Pfarrhof in Altdorf zu verlassen und auf jede Verwaltung der Pfarrei zu verzichten, da er ja wiederholt und öffentlich resignirt, und ihm ein anderes Benefizium vom Bischof von Konstanz angewiesen worden. Sollte er nicht gehorchen, so würden wir gegen ihn andere kirchenrechtliche Schritte uns vorbehalten."[4])

Soweit war es gekommen! Ein Jahr vorher hatten ihm Bischof und Nuntius die Suspension angedroht, wenn er um seine Pfründe vor der Gemeinde anhalte; er wurde verpflichtet, den Kampf aufzunehmen;

---

[1]) B. A. Ch.

[2]) Wenigstens war ihm nicht bekannt, daß Stadler bereits von Altdorf weggezogen.

[3]) Nuntiaturberichte A. A. O. —

[4]) B. A. Ch.

und jetzt verpflichtete man ihn ebenso streng, den Kampf abzubrechen – und als Opfer zu fallen. Das war dem energischen Manne äußerst schwer.

Ende November machte Stadler einen Besuch beim Nuntius in Luzern; es war immer noch die Rede von der Pfarrei Münsterlingen. Stadler lehnte ab. „Von der trüben Stimmung", schreibt er am 25. November dem Nuntius, „die mich bei meinem Aufenthalte in Luzern die paar Tage umfangen hielt, kam mir bei der Heimkehr schon auf dem Schiffe ein Fieberanfall, so daß ich am folgenden Tage nicht Messe lesen konnte. Dennoch erwog ich reiflich jene Gründe, die Ew. Fürstliche Gnaden für die Pfarrei Münsterlingen so liebevoll geltend gemacht. Ich prüfte das Für und Wider. Und da ich bedachte, wie Gott in seiner väterlichen Vorsehung und in so wunderbarer Fügung das Eheband meiner bisherigen lieben Pfarrei gelöst, oder vielmehr zerrissen, der ich doch nahezu 40 Jahre alle Treue und Liebe erwiesen, so konnte ich nicht umhin zu glauben, es sei der ausdrückliche Wille Gottes, mich mit keiner andern Pfarrei mehr zu verbinden, sondern gleichsam Witwer zu bleiben und Tag und Nacht dem Gebete obzuliegen, wie der Apostel von den Witwen schreibt. Zudem geht ja mein Leben zur Neige. Ich entschied mich deshalb, in der Lage zu bleiben, in die ich durch Gottes Fügung gekommen, bis mich Gott (wie ich hoffe) in einen Orden ruft, wo meine Seele bis zum Tode Ruhe und Trost fände. Ich danke daher auf das allerfreundlichste Ew. Fürstlichen Gnaden für ihre väterliche Sorge, mit der Sie mich armen, von allen verlassenen Mann zur Pfarrei Münsterlingen befördern wollten, welche, wie ich von kundigen Personen mir sagen ließ, nicht für mich wäre und ich nicht für sie. Ich bitte um Verzeihung, wenn ich die gütige Offerte nicht annehmen konnte. Ich hoffe, Ew. Gnaden werden, wie ein General, nach dem Kriege Ihre Soldaten heimkehren lassen und mir etwas Ruhe des Lebens gönnen, das ich wie Sie anerkannt, zur Vertheidigung der Kirchenfreiheit auf's Spiel gesetzt. Ich wäre dankbar, wenn Sie mir die Vollmacht verleihen würden, in der Seelsorge etwas auszuhelfen, d. h. mit Beichthören oder Predigen, sofern die h. h. Pfarrer mich einladen. Auch würde ich das Amt eines Kommissar's gerne beibehalten, bis ich sterbe oder in einen Orden trete. Ich glaube, diese Gunst verdient zu haben und würde sie höher schätzen als die fetteste Pfründe. Doch wie Ew. fürstliche Gnaden für gut finden." [1])

---

[1]) B. A. Ch.

Stadler war weder zu Luzern noch zu Konstanz in Ungnade gefallen. Der Bischof ernannte ihn zum Pfarrer von Frauenfeld und war bereit, ihm noch eine andere Würde zu verschaffen. Der bischöfl. Fiskal Dr. Waibel schrieb nämlich am 22. November an Kommissar Uttenbergh in Luzern: „Der Nuntius hat durch Sie den Wunsch durchblicken lassen, der neue Pfarrer von Frauenfeld, Dr. Stadler, möchte auch noch die Würde eines Dekans erhalten; es wäre dies eine verdiente Auszeichnung dafür, daß er fest und unerschrocken die kirchliche Freiheit vertheidigt und wie eine Mauer dem Ansturm der Feinde sich entgegenstellt. Da ich nun beauftragt bin, die Dekanatswahl zu leiten, so werde ich mein möglichstes thun, um Ihren Wunsch, den auch der hochwst. Bischof hegt, zu erfüllen. Des Erfolges bin ich sicher.“ [1])

Obschon Stadler nunmehr Pfarrer von Frauenfeld geworden, blieb er doch in Uri und funktionirte dort als bischöfl. Kommissar. Diese Stellung brachte es mit sich, daß er am öffentlichen Leben theilnehmen mußte, was vielen sehr unangenehm war. Man klagte beim Bischof, und dieser entzog Stadler am 15. Februar 1694 die Kommissariats-Vollmachten, ebenso die Erlaubniß, Beichte zu hören; in Bezug auf beide Punkte sei er für Uri suspendirt; im Uebrigen wolle man ihm thun, was man immer könne.[2])

Auch jetzt verließ Stadler Uri nicht.

Da kam es zu einem geräuschvollen Zwischenfall. Am 12. Sonntag nach Pfingsten hielt der Kapuziner-Pater Gregor in Altdorf eine fulminante Predigt über das Evangelium vom Manne, der unter die Räuber fiel; unter die Räuber sei auch sein Orden gefallen, da es Leute gebe, die dreist behaupten, der Portiunkula-Ablaß gelte nur für die Angehörigen des Ordens, nicht aber für die Laien. P. Gregor verlas die Ablaßbullen deutsch und lateinisch von der Kanzel und fügte bei: so habe einst der Streit Luthers in Deutschland begonnen, der aus Neid gegen die Dominikaner die Abläße angegriffen. Die Urner möchten wohl zusehen; habe ja doch die Sekte der Quietisten sowieso in Altdorf bereits Anhänger gehabt.

Bald darauf, an einem Sonntag, entdeckte sich der Mann selbst, der den Portiunkula-Ablaß angegriffen. Es war Karl Josef Schmid, Dr. theologiae und Kaplan in Altdorf, ein getreuer Anhänger Dr. Stadlers:

---

[1]) B. A. Ch.
[2]) B. A. Ch.

Er habe wirklich da und dort ungefähr so etwas gesagt; deshalb sei er aber noch lange kein Häretiker und lasse sich solche Zulagen nicht bieten; er werde bei der Nuntiatur klagen u. s. w. — Die Regierung mischte sich lebhaft in diesen Streit, der große Dimensionen annahm.

Kommissar Müller, Stadlers Nachfolger in Altdorf, berichtete dies (30. August) an den Nuntius und bemerkte, um Frieden zu haben in Uri, müsse Stadler fort, denn mehreren Herren in Altdorf sei er so verhaßt, daß Streit und Blutvergießen zu fürchten sei, wenn er nicht gehe. Auch suche er mit seinen Getreuen, ihn, Müller, zu verdrängen.[1])

Auf dieses hin zog Stadler nach Frauenfeld; er war dort Pfarrer und Dekan von 1694—1699, d. h. bis zu seinem Tode.[2])

Sein Nachfolger in Altdorf war Dr. Franz Müller, Pfarrer von Utznach. Im Jurament, welches dieser dem Bischof ablegte (den 11. Dezbr. 1694), heißt es unter Anderm: „Dem jährlichen Anhalten um die Pfarrpfründe, welches der Kanton Uri verlangt, werde ich nur in jener Form mich unterziehen, welche der hl. Stuhl s. Z. festsetzen wird, nachdem er die Gründe beider Parteien gehört. Ich werde auch dafür sorgen, daß alle Pfarrer meines Kommissariatsdistriktes ein ähnliches Jurament ablegen.“[3])

Für einstweilen kehrte Ruhe ein in Altdorf. Aber ein gewisses Mißtrauen gegen den Bischof blieb bestehen. Wird ein Nachfolger sich an das gebunden erachten, was der jetzige ihnen gewährt? Das war die Frage. Landschreiber Püntener ersuchte daher am 2. Dezember den Nuntius, er möchte doch in Rom eine Bestätigung nachsuchen für das Uebereinkommen, das sie soeben mit dem Bischof getroffen.[4]) Diesem Wunsche entsprach der Nuntius nicht.

In der Hauptsache war nun der Streit beschwichtigt; aber einige Wellen warf er immer noch. So gab es nach dem Weggang Stadlers eine lange heftige Fehde über die Jungfrauen-Kongregation in Altdorf, die den regierenden Herren ein Dorn im Auge war. Sie sagten, Stadler

---

[1]) B. A. Ch.

[2]) In der Sakristei der Pfarrkirche zu Altdorf sind die Porträts der dortigen Pfarrer seit Fründ. Dort ist auch das Titelbild des Neujahrsblattes aufgenommen worden. Man wolle bemerken, daß Dr. Stadler die Stola nicht über dem Schulterkragen trägt, wie alle andern Pfarrbilder der Altdorfer-Sakristei, — sondern unter demselben. Er war eben auch der einzige, der abgesetzt worden.

[3]) B. A. Ch.

[4]) B. A. Ch.

habe sie errichtet insalutatis laicis — ohne die weltlichen Herren darum zu begrüßen, der Pfarrer von Altdorf habe sonst Arbeit genug. Die Kongregation fördere die Frömmelei;[1]) auch könnten die Jungfrauen diesem Institut zu viele Legate machen. — Doch es gelang der Regierung nicht, sie aufzulösen.

Im Visitations-Rezeß von 1698 heißt es: in den Spanzeddeln finde sich meist nichts Schlimmes, mit Ausnahme des ganz ungereimten jährlichen Anhaltens um die Pfründe (exceptà absurdà annuà sollicitatione beneficiorum).[2])

Für 1701 sagt das Visitations-Protokoll: die Regierung von Uri beansprucht das Recht, die Geistlichen abzusetzen und übt diese Anmaßung thatsächlich aus. „Ist deretwegen im Oktober 1693 ein dreifacher Rathsbeschluß ergangen. Der Klerus hat keine Hochachtung vor dem Kommissar.“ [3]) Thatsächlich war schon 1694 eine solche Unzufriedenheit der Geistlichen gegen Kommissar Müller ausgebrochen, daß sie nur mit Hülfe der Regierung gedämpft werden konnte.[4])

Im Stadler-Handel ist der Bischof von Konstanz, mit dem Nuntius, momentan unterlegen. Sein Vorstoß zur vollen Sicherung der kirchlichen Freiheit mißlang. Die Herren von Uri — oder Altdorf (Gemeinde und Kanton waren am Streit betheiligt) — gingen nicht nach Canossa. Der Bischof war aber sehr weise berathen, wenn er das Projekt des Abtes von St. Gallen verwarf. Sfondrati hatte vorgeschlagen, ein hochbedeutsames kirchliches Recht an die Regierung vertraglich auszuliefern. Zu einem solchen Schritte entschließt sich die Kirche gar nie oder nur in der äußersten Noth. Hingegen kann sie, im Zwang der Umstände, stillschweigend einen Zustand dulden, der dem Kirchenrechte nicht entspricht, — um größere Uebel zu verhüten.

Es war auch wohl klug, das Kirchenrecht gegen die Urner damals

---

[1]) Diese besondere Frömmigkeit habe im Kanton keinen guten Klang; einige Jungfrauen würden da besser sein wollen als die andern, öfter beichten und kommuniziren, lange in der Kirche bleiben und „also in Andächtlerey und Spiritorsches Weßen“ fallen. Für die Kongregation wehrte sich vorzüglich die Präsidentin Maria Barbara Scolar, sowie die Assistentinnen Maria Barbara Megne- und Anna Maria Schmid. —

[2]) B. A. Ch.

[3]) B. A. Ch.

[4]) B. A. Ch. Der Streit, in welchem der Sextar von Bürglen eine große Rolle spielte, wurde beigelegt durch Ulrich Wenberg, Kommissar zu Luzern. Dessen Bericht an den Bischof ist datirt vom 13. August 1695.

nicht in der vollen Schärfe geltend zu machen. Der Bischof von Konstanz genoß wenig Sympathie in der Urschweiz; Nuntius d'Aste hatte nicht das Ansehen, welches ca. 40 Jahre früher Nuntius Federico Borromeo besessen; der große hl. Karl erfreute sich ja s. Z. gerade in Uri einer so unbestrittenen Verehrung bei Jedermann, daß in kirchlichen Dingen auch die steifnackigen Staatskirchler keinen Widerspruch entgegensetzten; ein Stück dieser Verehrung hatte man auch noch auf den Neffen übertragen. — Zudem stand der Welt- und Ordensklerus in Uri nicht kompakt und entschieden zum Bischof, und die Gemüther der Urner, wenigstens der Altdorfer, waren so erhitzt, daß ruhige Leute das Schlimmste befürchteten.

In dieser Lage hoffte der Bischof Remedur von der Zeit und er täuschte sich nicht. Das beweisen die Debatten, die vor zwölf Jahren im Urner'schen Verfassungsrath über die Wahl und Absetzbarkeit der Geistlichen gewaltet haben. Zweihundert Jahre hat es freilich gebraucht, bis in den leitenden Kreisen Uri's über diesen Punkt die korrekte kirchliche Anschauung sich vollständig Bahn gebrochen.

* * *

Die gedruckten Quellen zum Stadler-Handel sind sehr spärlich. Lusser in seiner Geschichte von Uri hat darüber nur wenige Bemerkungen; ebenso Fäsi in seiner Staats- und Erdbeschreibung (2, 156) und Balthasar (Helvetia 8, 187). Doch gibt der letztere eine längere Urkunde (Protestation des Rathes zu Uri wider das bischöfl. Dekret (22. August 1693). Neuestens berührte den Gegenstand auch Prof. Canonicus Mayer (Kathol. Schweizerblätter 1899, S. 352—354).

Besondern Dank schulden wir Hrn. Dr. Peter Bondolfi, bischöfl. Archivar in Chur, Herrn Dr. Kaiser, Bundesarchivar in Bern, Herrn Canonicus G. Mayer, Prof. in Chur, und Herrn Staatsarchivar Dr. Th. v. Liebenau in Luzern.

Beilage 1.

1692, 5. Oktober. Erkanntnis der Dorfgemeinde Altdorf in Sachen der jährlichen Anhaltepflicht der Geistlichen. Die Gemeinde habe das Kollaturecht der Pfarrpfründe von jeher geübt, sowie die jährliche Stellungs- und Anhaltepflicht der Pfarrer, auf die sie freilich manchmal gutwillig verzichtet. Diese Pflicht der Pfarrer sei nicht gegen die kirchliche Freiheit und habe dem Lande bisher Friede und Ruh und den Seelen Trost gebracht, indem man durch diesen Brauch fromme, fleißige und exemplarische Pfarrherren erhielt. Nun werde dieser Brauch von einigen übel berichteten Geistlichen angegriffen, — ganz wider Erwarten, zur Befremdung und Entrüstung der frommen Geistlichen und der guten, treukirchlich gesinnten Gemüther. Deßhalb erklärte sie nochmals feierlich, die kirchliche Freiheit und ihre päpstlichen Bullen nicht verletzt zu haben, ihr Kollatur-Recht nach dem löblichen und wohl ersprossenen Beispiel der frommen und wahrhaft katholischen, in Gott ruhenden Voreltern noch fürbaß zu üben, mit der ausdrücklichen Erläuterung, daraus keine üble Auslegung ziehen zu wollen; ihre Absicht sei einzig und allein, exemplarische Priester ihrer Seelen zu erhalten. Einem jeweiligen Pfarrherrn werde die Pfründe auf Zeit und Tag verliehen; nach Ablauf derselben habe er sich wieder bei ihnen persönlich zu melden und dabei sich einer etwas andern Form zu bedienen, als das erste Mal bei der Kollatur des Benefiziums: „Dieses Benefizium und die Seelsorge habe man ihm vor Zeiten anvertraut und er habe sie angetreten, um diese Zeit hindurch das Seelenheil nach seinem Beruf zu fördern, wobei er sein Bestes gethan, in der Hoffnung, daß sie so ihren Seelentrost gefunden. Die Arbeit sei ihm nicht verleidet, sondern er biete sich an, die Seelsorge weiter zu üben, wenn sie ihm das Benefizium wieder übertragen wollten. Sollten sie aber wider sein Verhoffen mit ihm nicht getröstet sein, so wolle er sich nicht eindringen, sondern es stehe ihnen frei, sich mit einer anderen qualifizierten geistlichen Person zu versehen, von welcher sie bessern Seelentrost erhofften."

Und so der gegenwärtige Pfarrherr J. Kaspar Stadler unser Seelenheil ferner zu verpflegen und das Pfrund-Benefizium zu genießen gewillt ist und verlangt, kann er sich vor der nächsten ordentlichen Dorfgemeinde obgestelltermaßen anmelden.

Im Namen der Dorfgemeinde zeichnet: Leutenant Jost Karl Schmid.
Kopie B. A. Ch.

Beilage 2.

1692, 5. Oktober. Pfarrhof Altdorf. Kommissar Stadler schreibt an die Dorfgemeinde. Aus dem mir jüngst gesandten Gemeindebeschluß ersehe ich, daß die Worte, die ich an die Gemeinde gesprochen, schlimm gedeutet worden sind. Ich erachte es daher als konvenient und nöthig, meine damalige und noch heutige Ansicht schriftlich deutlicher darzulegen.

Ich sagte also, daß die Injurien, die ich nun seit einiger Zeit hinnehmen mußte, es mir verleidet, diese schwere Bürde noch länger zu tragen unter Preisgabe meiner Ehre (auch für einen Pfarrer bedeutet die Ehre viel); ich fügte bei, hoffen zu dürfen, daß die ganze Angelegenheit in einem gewissen Zeitraum geordnet und gebessert werde. Trotzdem verzeihe ich allen jenen, die mich beleidigt und bete täglich für sie und bin bereit, ihnen in Zeitlichem und Geistlichen zu helfen, so gut ich kann.

Uebrigens bin ich auch jetzt noch gerade so gestimmt, wie am ersten Tage, als mir Eure Pfarrei übertragen wurde. 37 Jahre habe ich in der löblichen Pfarrei Altdorf gewirkt so gut ich konnte, und es wäre mir gewiß am liebsten, in meiner Heimath zur Ehre Gottes und zum Heile der Seelen zu wirken, so lange mir das Leben beschieden ist. Wenn man also von mir nichts verlangt, was gegen Gott ist, gegen die kirchliche Freiheit, gegen Befehl und Verbot der kirchlichen Obern, so bin ich im Uebrigen gerne bereit, mit aller Hochachtung Ihre Weisungen entgegen zu nehmen. —

Lateinische Kopie, besorgt von Dr. Stadler, B. A. Ch.

Beilage 3.

1692, 26. Oktober. Altdorf. Die Dorfgemeinde erklärt dem Dr. Stadler, er möge sich um ein anderes Benefizium umsehen. Sie hätten durchaus erwartet, Pfarrer Dr. Stadler würde sich nach der unter dem 5. Oktober ihm zugestellten Erklärung herbeilassen, um die Pfründe wieder anzuhalten, die ihm nur auf eine bestimmte Zeit sei verliehen worden. Dies würde dem apostolischen Beruf sowohl auch der Landesübung ganz wohl entsprochen haben. Statt dessen müssen sie durch den Großweibel Gardy das Widrige hören, der Herr Pfarrer wünsche zuerst zu vernehmen, woher sie das Recht besäßen, eine solche Aufforderung an ihn zu stellen. Dieses Beginnen dünke sie ganz unziemlich und unanständig; ihrem Benefiziaten seien sie hierüber keine

Rechenschaft schuldig. Es lasse sich übrigens daraus schließen, daß theils er keine gute Lust zu ihnen habe, theils mehr und mehr es am Tage liege, daß immer mehr Unruhe, Unfreude erwachse, weßhalb der Seelentrost gar übel getröstet sei. Sie wollten ihm für seine bisherige Mühewaltung gedankt haben und ihm vor besserm Glück nicht sein; sie aber würden sich für ihren Seelentrost anderswohin gebührend umzusehen wissen.

Im Namen der Gemeinde zeichnen: Leutenant Jost Karl Schmid und Landschreiber Joh. Jak. Püntener.

Kopie B. A. Ch.

Beilage 4.

1692, 20. November. Altdorf. Stadler berichtet dem Nuntius über sein bisheriges Verhalten im Streite mit der Gemeinde. Ich sende Ihnen anbei mein Schreiben an die Gemeinde Altdorf, woraus Ew. Gnaden ersehen können, daß ich gethan habe, was ich mit gutem Gewissen thun konnte, um die erbitterten Gemüther zu beschwichtigen, so daß ich sagen kann: quid potui facere vineæ meæ et non feci? Erst erschien ich vor der Gemeinde persönlich, um sie zu belehren, daß dieses Anhalten unangemessen sei, direkt gegen die kirchliche Freiheit und das ausdrückliche Verbot des hochw. Bischofs, und ich hätte geglaubt, man sollte dem Bischof einige Achtung entgegenbringen. Aber sie dachten nicht an ihre Pflicht und zitirten mich, auf Michelstag zum Anhalten zu erscheinen. Statt dessen sandte ich ihnen nur den beiliegenden Brief, in der Hoffnung, das würde sie beruhigen. Die Folge war eine erneute Zitation; der Schluß nämlich („sofern man nichts verlange, was gegen Gott ist, gegen die kirchliche Freiheit, gegen Befehl und Verbot der kirchlichen Obern") schien ihnen zu allgemein; man wünschte ihn getilgt. Ich sollte nur unterschreiben: ich sei ihr Untergebener ohne allen Vorbehalt! Daraus mag man ermessen, wie anmaßend diese Leute gegen den Klerus sind. Wenn sie so handeln gegen einen Pfarrer, der Vorgesetzter vieler anderer Pfarrer ist und Beamter des hochwst. Bischofs, so überlasse ich Ew. Gnaden, den Schluß zu ziehen, wie sehr andere Pfarrer bedrückt sein werden. Ich weiß, daß diese Herren zur Beschönigung der jährlichen Anhaltepflicht anführen, es sei das ein Zügel und Zaum, um die Priester zu zwingen, vorsichtiger in ihrem Stande zu leben. Aber das ist wirklich lächerlich. Denn 1. Wer gab den Weltlichen die Gewalt, dem Klerus einen solchen Zügel anzulegen, um ihn festzuhalten? 2. Und in Spanien, Italien, Frankreich, Deutschland, im ganzen Kirchen-

staat, — sind etwa dort keine guten Priester? Also der Papst und so viele kirchliche Obern verstehen nichts von der Sache, oder sie haben bösen Willen, sie wissen oder wollen den Klerus nicht zügeln, um ihn auf dem Weg der Pflicht zu erhalten, — und diese vier Kantone verstehen sich auf kirchliche Dinge besser, als der Papst, die Konzilien, die Erzbischöfe und alle kirchlichen Obern? Wenn also der Klerus den kirchlichen Obern untersteht, so wäre er nicht so gut geleitet, als unter der Herrschaft der Weltlichen? Möge Ew. Gnaden bedenken, ob das nicht eine unerträgliche Anmaßung sei. 3. Der Klerus, sagt man weiter, befinde sich sehr gut dabei und man habe den Frieden u. s. w. Gütiger Gott! Welcher Klerus befindet sich wohl dabei? Jener Theil des Klerus, der lebt, wie die Weltlichen, ja noch weltlicher als die Weltlichen; während jene Geistlichen, die zurückgezogen leben, ihres Amtes waltend, auf der Kanzel, in der Katechese, die nicht zu Gastmählern gehen, nicht zu Hochzeiten, nicht täglich in die Wirthschaften, alle gehaßt und verfolgt sind. Ja dieses jährliche Anhalten ist ein Zügel, aber nicht für das Böse, sondern für das Gute. Denn viele Geistlichen, um bei den Weltlichen beliebt zu sein, leben ganz weltlich, indem sie sehen, daß dieses weltliche Leben mehr Anklang findet, als das zurückgezogene. Und was schlimmer ist, jene Priester, die da in einer gewissen Brüderschaft mit den Weltlichen leben, sind die ärgsten Verfolger der guten und zurückgezogenen Priester; sie sparen weder Spott noch Verleumdung und ermuthigen so die Weltlichen, Hoheitsrechte über den Klerus geltend zu machen. Und damit Ew. Gnaden mit Händen greifen, was ich eben sagte, so frage ich: Wäre es nicht ziemlich gewesen für die Gemeinde Altdorf, aus Achtung vor dem Bischof mit ihrem Beschluß wenigstens zuzuwarten, nachdem ich ihnen das Verbot meines Bischofs vorgewiesen? Und nachdem ich den Herren die Briefe gezeigt, worin Ew. Gnaden als erster Beamter des hl. Stuhles das Gleiche verbieten, nicht nur mir, sondern allen Priestern, — da hätten sich die Weltlichen doch besinnen sollen, bevor sie mich und andere Geistliche des Benefiziums beraubten; allein gegen mich und andere Pfarrer sind sie ohne jegliche Rücksicht vorgegangen. Um also vom Größern auf das Kleinere zu schließen: Darf es auffallen, wenn jene Leute für den einfachen Klerus keine Achtung haben, die keinen Respekt kennen vor den höchsten Beamten des hl. Stuhles? Sie hätten wenigstens ihre Privilegien vorweisen können, wenn sie solche haben; denn man würde sich sehr der Täuschung aussetzen, wollte man derartige Privilegien vorhanden glauben, bevor man sie sieht. Im Namen der Geistlichkeit dieser Gegend (di questi

contorni) bitte ich also Ew. Gnaden, uns mit Ihrem Ansehen schützen zu wollen. Möge es Ihnen, wie einem zweiten Moses, gelingen, uns vom Joche der Weltlichen zu befreien, das von Tag zu Tag drückender wird.

Nachschrift (von Stadlers Hand). Ich bitte ergebenst um Verzeihung, wenn ich nicht eigenhändig geschrieben; denn ich fühle mich so unwohl, daß mir dies unmöglich war. —

Original italienisch. B. A. Ch.

Beilage 5.

1693, 7. Februar. Altdorf. Landammann und Rath bitten den Nuntius um Empfehlung der Familie Tanner für das Kapitanat von Ravenna. Es sind mehr als hundert Jahre, daß die Familie Tanner, eine der edelsten des Kantons, ohne Unterbruch dem päpstlichen Stuhle gedient hat durch Führung des Kommandos über die päpstliche Garde von Ravenna. In den verflossenen Jahren war diese Stelle übergegangen an Herrn Sebastian Emmanuel Tanner, unsern geliebten Vize-Landammann. Da aber seine vielen Aemter verlangten, daß er persönlich in der Heimath sei, so war er gezwungen, die Kommando-Stelle niederzulegen, zu Gunsten eines seiner Neffen, Hermenegild Schmid. Seine Söhne waren damals noch minderjährig und zur Bekleidung jener Stelle nicht fähig. Innozenz XI. ruhmreichen Andenkens hatte damals gütigst Erlaubnis dazu ertheilt. Unser Vize-Landammann verwendete in der Folge größte Sorgfalt auf die Erziehung seines ältesten Sohnes, um ihn für jene Stelle tüchtig zu machen. In alle Uebungen, die seinem Stande entsprechen und besonders in das Waffenhandwerk hat er ihn im Lauf der Jahre derart eingeführt, daß er die niedern Chargen durchlief und es jetzt zum Hauptmann gebracht hat, in welcher Eigenschaft er augenblicklich im Dienste der Katholischen Majestät in Mailand eine Kompagnie unseres Standes befehligt und zwar mit Aussicht auf Avancement. Inzwischen hat es sich ereignet, daß der genannte Hermenegild Schmid, gegenwärtig Kommandant der päpstlichen Garde in Ravenna, sich veranlaßt sah, zu Gunsten des obenerwähnten Frz. Emmanuel Tanner, seines Vetters, jene Stelle niederzulegen, die ihm von dessen Vater und seinem Onkel, dem obgenannten Landammann Tanner, vor Jahren war zugewendet worden. Es ist ihm nämlich sein Vater gestorben, weßhalb er als Aeltester heimkehren mußte, um dem Hauswesen vorzustehen. Jener Frz. Emmanuel Tanner hat daher die Absicht, zum Papste zu gehen, um von dessen Güte jene Stelle zu

erhalten, welche seine Vorfahren ohne Unterbruch so lange Zeit treu und ehrenvoll bekleidet, zur vollen Zufriedenheit des hl. Stuhles, der ihre Dienste immer mit besonderer Achtung und Güte würdigte.

Da uns sehr daran liegt, daß dieser Zweck erreicht werde, so wenden wir uns vertrauensvoll an Ihre Güte mit der Bitte, den Petenten Sr. Heiligkeit vorstellen und empfehlen zu wollen. Wir versichern Ew. Herrlichkeit, daß der hl. Vater durch Kommandant Tanner ausgezeichnet bedient sein wird; ebenso wird sein Vater daheim es sich angelegen sein lassen, jederzeit die Interessen der Religion des hl. Stuhles zu vertreten. Wir unsererseits werden bei jedem Anlaß zu beweisen suchen, daß wir in Zukunft Ihrer Freundlichkeit und Güte nicht minder verbunden sein werden.

Italienische Kopie, besorgt von Oberst v. Beroldingen, B. A. Ch.

Beilage 6.

1693, 6. März. Altdorf. Der Sohn von Joh. Jac. Tanner bittet den Kardinal Cibo, daß er ihn beim Papste empfehle für das Kapitanat der päpstlichen Garde zu Ravenna. Es erscheint vor Ew. Excellenz der einzige Sohn des verstorbenen Kommandanten Joh. Jac. Tanner, der die Ehre hatte, bei Ew. Excellenz in der Legation Ravenna in Dienst zu stehen als Kommandant der Schweizergarde. Das Unglück wollte es, daß dieser mein Vater starb, als ich noch nicht alt genug war, in seine Stelle ihm nachzufolgen, wie es, dank der Güte der Päpste, meine Vorfahren seit mehr als hundert Jahren vom Vater auf den Sohn gethan haben. Das Kommando kam daher an meinen Onkel Sebastian Emmanuel Tanner. Aber er konnte die Stelle nicht versehen, wegen seiner Beamtungen in der Heimath; so wurde Hermenegild Schmid zugelassen, der jetzt heimkehren möchte. Nun wendet sich mein Onkel Sebastian Emmanuel an den Papst, nm das Kapitanat für einen seiner Söhne zu erhalten, mit Uebergehung von mir. Daher nehme ich meine Zuflucht zur mächtigen Fürsprache von Ew. Exzellenz. Ich habe jetzt 16 Jahre, alt genug, in die Fußstapfen meiner Vorfahren zu treten; deßhalb bitte ich Sie ergebenst, beim Papste die geeigneten Schritte zu thun, damit besagte Kommandostelle einem Sohne meines Onkels und mir gemeinsam verbleibe mit der Erlaubnis, vier oder sechs Jahre abwechselnd dienen zu dürfen; den Vortritt würde ich meinem Vetter lassen. Ich wage diese Gnade von der hohen Güte Ew. Exzellenz zu hoffen; dadurch würden meine Verbindlichkeiten gegen Sie den höchsten Grad erreichen, wenn sie noch einer Steigerung fähig wären. Leider

sind ich und meine Mutter, eine Witwe, nicht in der Lage, diese Verbindlichkeiten einzulösen; aber ich werde beten, daß der allmächtige Gott Ew. Exzellenz gnädig belohne und noch viele Jahre glücklich und zufrieden erhalte. — Im Uebrigen verlasse ich mich auf den Abbate Rusca, der diesen Brief überbringt. —

Anmerkung. Der Vater des Bittstellers war mit Kardinal Cibo befreundet gewesen; der Bittsteller selbst war ein Pathenkind des Monsign. Cibo, Bruder des Kardinals.

Italienische Kopie, besorgt von Oberst v. Beroldingen, B. A. Ch.

Beilage 7.

1693, 21. März. Konstanz. Oberst von Beroldingen schreibt dem Nuntius in der Angelegenheit Tanner und über den Stadler-Handel.

Es that mir sehr leid, von Luzern nach Lugano verreisen zu müssen, ohne die Ehre zu haben, Ew. Gnaden meine ergebenste Aufwartung zu machen. Deßhalb wäre ich gerne noch von Bremgarten nach Luzern zurückgekehrt, wenn mich nicht mein gewohntes Uebel (la mia solita flussione) gehindert hätte, das es mir sehr schwer werden ließ, nur hieher zu kommen. Daher will ich mit diesen ehrfurchtsvollen Zeilen Ew. Herrlichkeit ergebenst bitten, über meine Dienste, wo immer es gefällig ist verfügen zu wollen; ich werde entsprechen nach besten Kräften.

Es kam nach Luzern Ritter Frz. Odoardo, mein Neffe, um Ew. Herrlichkeit zu bitten, ihn dem Kardinal Spado freundlichst empfehlen zu wollen, daß er ihn empfehle, um an der Kommandostelle von Ravenna einen Antheil zu erhalten. Wenn in der Familie mehr als ein Bruder war, so hatten sie diese Stelle bisher gemeinsam, und da dieser mein Neffe der Sohn des ältern Bruders ist, so gebührt sie ihm eher als seinem Vetter. Des letztern Vater ist der jüngere Bruder und dem hl. Stuhle nicht immer der ergebenste, wie man gerade wieder in den gegenwärtigen Altdorfer Wirren sieht. Es dürfte besser sein, wenn die Kommandostelle zweien übertragen wird, statt nur einem. Daher bitte ich Ew. Gnaden ehrfurchtsvoll, die Ihnen gut und nöthig scheinenden Schritte einleiten zu wollen, um dieses Ziel zu erreichen. Zur nähern Information lege ich eine Kopie der Briefe bei, die der genannte O. Tanner an Kardinal Cibo, sowie an dessen Bruder, Monsignor Cibo, geschrieben, Ueberdies beziehe ich mich auf den Herrn Grafen von Govone, den ich

in Sachen genauer informirt habe. Nicht weniger als mein Neffe werde auch ich für diese Güte Ihnen auf immer verbunden sein.

Ich höre, daß der P. Provinzial der Kapuziner in Luzern sei. Ich bringe Ew. Gnaden in Erinnerung, um was ich schon mündlich gebeten, nämlich den P. Provinzial zu ersuchen, daß er den P. Sebastian von Schwyz, Beichtvater der Frau Crivelli, deren Tochter vom Sohne meines Eidams, Oberst Beßler, zur Ehe begehrt wird, beauftrage, auf die Frau Crivelli einzuwirken, daß sie ihre Tochter entweder dem Genannten oder seinem Nebenbuhler gebe, um schlimme Folgen zu verhüten. Ich bitte gütigst zu verzeihen, wenn ich durch meine Zudringlichkeit Ihre Güte mißbrauchen sollte. —

Wie ich höre, nimmt der Streit der Altdorfer mit den Geistlichen eine gefährliche Wendung; findet sich kein Ausweg, so könnten die Leute zu äußerst schlimmen Maßregeln greifen. Ich werde darüber mit dem hochw. Bischof sprechen und das Ergebnis meiner Unterredung diesem Briefe beifügen. Ich wünsche Ew. Gnaden recht glückliche Ostern. —

Dem Briefe wird dann noch Folgendes beigefügt:

Ich habe mit dem hochwst. Bischof gesprochen, der rundweg erklärte, er könne in der Altdorfer-Sache keine Vermittlung annehmen. Nachher sprach ich noch mit jenem Beamten, der an der bischöfl. Kurie das größte Ansehen genießt. Dieser versichert mich, daß im ganzen Bisthum Augsburg kein Pfarrer die Investitur habe, und daß auch in diesem Bisthum Konstanz der Brauch herrsche, die cura animarum (Befugnis zur Seelsorge) nur auf ein Jahr zu verleihen, mit der ausdrücklichen Bedingung, nur alljährlich bestätigt werden zu können und nur mit Zustimmung des Kollatoren. Der gleiche Beamte sagte auch, das Nämliche ließe sich in Altdorf machen. Ich werde dies dem Oberst Beßler schreiben und ihm sagen, er möge es Ew. Herrlichkeit mittheilen, sofern dieser Ausweg in Uri Aussicht auf Annahme hätte, damit er einen solchen Vorschlag mit Ihrer Zustimmung dem Bischof unterbreiten könnte. Der Bischof könnte dann leicht einen Visitator nach Altdorf schicken; der geeignete Mann dafür dürfte der General-Vikar Blau sein.

Original italienisch, B. A. Ch.

Beilage 8.

1693, 23. April. Lugano. Oberst v. Beroldingen an den Nuntius d'Aste. Die Reise durch Graubünden war hart und mühevoll; zudem fand ich noch den Splügen geschlossen, wo ich 10 Tage

warten mußte. Endlich aber bin ich hieher zurückgekehrt. Auf der Reise hat sich mein Leiden (la mia solita flussione) gesteigert. Für den freundlichen Brief Ew. Gnaden, den ich hier vorfand, danke ich verbindlichst, ebenso für die ausgezeichneten Beweise ihrer Güte, die ich von Ihnen immer wieder zu erhalten die Ehre habe. Ich habe nach Altdorf geschrieben, um zu erfahren, ob man vom dortigen Senat noch einen Empfehlungsbrief für den Herrn Ritter Tanner auswirken könne zu Handen von Ew. Gnaden. Je nach der Antwort werde ich mir erlauben, Sie aufs Neue um Ihre Güte anzusprechen.

Herr Oberst Beßler schrieb mir, daß der Ausweg, der mir in Konstanz bezüglich der Absetzbarkeit der Pfarrer andedeutet wurde, vielleicht annehmbar wäre: er werde bei seiner Rückkehr vom Tage zu Bremgarten sich zu Ew. Gnaden begeben, um diesen Gegenstand zu berathen. Gebe Gott, daß dieser Streit ein Ende finde.

Original italienisch, B. A. Ch.

Beilage 9.

1693, 3. Mai. Altdorf. Landammann und Rath und ganze Landsgemeinde richten ein Schreiben an den Bischof von Konstanz. Geist- und Weltlichen ist bekannt, daß in unserem Land niemals benefizirte Geistliche in den ihnen verliehenen Pfründen, es wären Pfarreien oder Kaplaneien, investiert worden, und daß besagte Benefizien von unerdenklichen Jahren her ihnen von den rechtmäßigen Kollatoren oder Patronen niemals anders verliehen worden, als daß sie ad nutum amovibiles (jeder Zeit absetzbar) seien; beineben sollten sie das Recht und Anspruch auf die Pfründen nicht länger haben, als so lang die in der Verleihung bestimmte Zeit währen würde, — oder so lang die bei der Verleihung anbedingten Conditiones, laut beiderseits gegebenen und genommenen Reversalen, zur Zufriedenheit der Kollatoren oder Patronen beobachtet werden und diese mit besagten Benefiziaten getröstet sein würden. Also nach Verfließung der gesagten anbedingten Zeit oder bei Eintreten der obgenannten Fälle sollte das Benefizium eo ipso wieder ledig fallen und den Patronen es wieder zustehen, selbiges denen sich darum anmeldenden Geistlichen, zu denen sie das Vertrauen hätten, nach ihrem Belieben wie zuvor wiederum zu verleihen.

Die also wie vermeldet gewählten Geistlichen wurden jeweilen von den hochw. Herren Ordinariis mit korrespondierlichen commissionibus ad curam exercendam versehen. Und ist diese Verleihungsform der

Pfründen ohne Unterschied, ununterbrochen bis dahin alle Zeit also continuirt worden zu nicht geringer Aufnahme der Seelenfrucht und Fortpflanzung einer wahren vertraulichen Liebe und Verständnis zwischen Geistlichen und Weltlichen. Ja es hat die von so vielen Jahren her alle Zeit geübte, ununterbrochene Erfahrung unbetrüglich erwiesen, daß besagte Amovibilität und Verleihungsform der Pfründen in unserm Land zu besserer Erhaltung unserer alleinseligmachenden Religion und allgemeinen Seelentrost nicht minder nützlich und vortheilhaft, als unserer demokratischen Regimentsform ganz nothwendig und unentbehrlich sei. Deshalb wollten unsere in Gott ruhenden lieben Altvordern sich niemals davon lassen, sondern sie haben sich angelegen sein lassen, solches als einen Fundamentalsatz obbesagten gemeinen Wohlwesens ihren Nachkommen zu hinterlassen. Auch wir wollen uns angelegen sein lassen, den Unsrigen das Gleiche zu hinterlassen zum gleichen guten Ziel und End.

Wir kommen aber mit unserm größten Herzeleid zu vernehmen, daß Ew. Fürstliche Gnaden gesinnt seien, diesfalls eine diesem allgemeinen Wohlstand höchst schädliche Neuerung einzuführen, und daß Selbige Ihren Geistlichen allbereits verboten habe, um die in unserem Land vorbedeutetermaßen ledig fallenden Benefizien anzuhalten, — ja daß auch keine andern, fremden Geistlichen, denen wir solche verleihen wollten, darum sich melden oder selbige annehmen sollten.

Weil dies eine Sache ist, die unser Recht allzu hart angreift, in unserm Land unbeschreibliches Uebel und Unruh angezettelt und, sofern dem nicht vorgesteuert wird, sowohl der katholischen Religion als unserm gemeinen Wesen zum äußersten Nachtheil nnd unleidlichen Schaden gereichen würde, deshalb wir billig solche unverhoffte und hoffentlich um Ew. Fürstl. Gnaden und ganze Geistlichkeit nicht verdiente harte Begegnung in dieser unseres Landes höchster Gewaltsversammlung beherzigten. Und nach reiflicher Erneuerung der Sachen wollten wir nicht minder thun, als diese unsere schmerzliche Empfindung Ew. Fürstlichen Gnaden hiemit vorzustellen, Sie zumal allerfreundlichst und angelegentlichst zu ersuchen, uns und unserm Land mit so schädlicher Neuerung zu verschonen, welche aus oben angezogenen allzu erheblichen Ursachen nicht können angenommen werden und uns, gleich wie dero lobverehrtesten hochwürdigen Herrn Vorfahren, in der besagten, seit unvordenklichen Zeiten ununterbrochenen, im Angesicht so vieler höchst und hohen Geistlichen geübten, den Geist- und Weltlichen alle Zeit wohl ersprossenen Pfründe-Verleihung ruhig fortfahren zu lassen; — damit so der Seelen Frucht wiederum eröffnet, allen

entstandenen und drohenden Uebeln bei Zeiten abgeholfen und zuvorgekommen und bei diesen sonst leidigen und armseligen Zeiten Geist- und Weltliche in vorigen Frieden mögen gesetzt werden.

Dahingegen wir Ew. Fürstlichen Gnaden versichern, daß wir die geistliche Immunität im Wenigsten nicht zu kränken, sondern vielmehr gleich unsern Altvordern aus allen unserm Vermögen zu beschützen und zu beschirmen bereit seien und, sofern bei Anhaltung um die Pfründen einige Ungebühr oder Unanständigkeit wider selbige unterlaufen sollte (dessen wir aber bis dahin kein Klag allhier gehört haben) selbigen allen Ernstes abzuhelfen und zuvorzukommen.

Wir leben also der gänzlichen Hoffnung und Zuversicht, es werden Ew. Fürstlichen Gnaden alles dieses reiflich erdauern und beherzigen, da wir dann nicht zweifeln, es werde Selbige diesen unsern so gerechten Begehren und Ansuchen mit aller Willfährigkeit entsprechen. Dahingegen in unverhofftem, widrigem Fall wir nicht umhin könnten, — wiewohl mit unserer höchsten Mortifikation und Schmerzen — wider allen diesfalls ewig und zeitlich entspringenden Schaden und Kösten vor Gott (dem unsere Aufrichtigkeit nnd unsere allein zu seiner größern Ehre zielende Meinung und Intention bekannt ist) und vor aller Welt in bester Form zu protestieren — und beineben uns um andere anständige verlängliche Mittel umzusehen, damit allen mehrerwähnten Uebeln zuvorgekommen werde, und wir bei unserer wohlhergebrachten, Geist- und Weltlichen-Stand bis daher immer wohlbekommenen Uebung fürbaß, und an Seel und Leib getröstet, verbleiben mögen.

Wir wiederholen aber nochmal, daß wir die gute Zuversicht haben, es werde Ew. Fürstlichen Gnaden bekannte Dignität, Vorsichtigkeit und Seeleneifer diesen nimmer zu nennenden Uebeln von selbsten und baldigst abhelfen und alles in vorigen Wohlstand setzen; welches dann wir um Selbige in geist- und andern Vorfallenheiten mit bereitwilligsten Dienstgefälligkeiten zu verschulden uns werden angelegen sein lassen. Wir bitten Gott durch seine jungfräuliche Mutter, daß er seine hl. Gnade darzugebe nud Ew. Fürstliche Gnaden wohl erhalten wolle. Gegeben den 3. Mai 1693.

Etwas modernisiert; Original B. A. Ch.

Beilage 10.

Forma Proiecti per commissiones ad tempus, prout ex Altorf missum est 1. Augi. 1693.

Primo. Communitas Parochos eligat et praesentet ad annum, biennium vel alind determinatum tempus ad beneplacitum ipsius communitatis; quo elapso sint et intelligantur eo ipso Beneficia vacantia, et stet ad voluntatem et liberum arbitrium Communitatis seu Patroni tales Beneficiatos de novo, seu alios eorum loco eligendi. Qui omnes ab illustrissimo Dno Ordinario admittantur et commissionibus ad curam animarum exercendam provideantur, non ultra tempus in prima praesentatione ,seu nova electione determinatum valituris.

Secundo. Tollatur posthac omnis annua Supplicatio coram Communitate facienda.

Tertio. Si velint Patroni ante elapsum terminum amotum Beneficiatum Parochum, allegent illustrissimo Dno Ordinario causam, qui absque discussione causae productae petitis eorum annuet, et si intra mensem talis responsio Constantiâ non venerit, annuisse tacite censebitur.

Vermittlungsprojekt durch zeitlich beschränkte Uebertragung der Benefizien, wie es von Altdorf geschickt wurde am 1. Aug. 1693.

Erstens. Die Gemeinde wähle die Pfarrer und präsentire sie auf ein Jahr oder zwei oder für so lange als die Gemeinde will; nach Ablauf dieser Zeit gilt das Benefizium ohne weiteres als erledigt; die Gemeinde oder die Patrone erlangen vollkommen freie Hand, entweder die bisherigen Benefiziaten zu wählen, oder aber neue. Jedoch müssen alle vom hochwürdigsten Bischof die Admission und Befugnis zur Ausübung der Seelsorge erhalten, die aber nicht für länger gilt, als bei der ersten Präsentation oder bei der Neuwahl festgesetzt wurde.

Zweitens. Alles jährliche Anhalten vor der Gemeinde ist hinfür abgeschafft.

Drittens. Wollen die Patrone vor Ablauf der Zeit den Pfarrer entfernen, so haben sie dem hochwürdigsten Bischof einen Grund zu nennen, der ohne weitere Pfrüfung des vorgebrachten Grundes ihrem Gesuche entsprechen wird; sollte innerhalb eines Monats von Konstanz keine Antwort kommen, so wird das als Zustimmung aufgefaßt.

Sfondrati hielt dies Projekt für annehmbar unter folgender Abänderung: Wenn die Benefiziaten zum ersten Male die Admission bekommen, sind sie nicht

verpflichtet, vor der ganzen Gemeinde den Konsens einzuholen, sondern es genügt, daß sie dem Landammann oder dem Vorsteher der Gemeinde ein Gesuch einreichen.

Original von Sfondrati's Brief (4. Aug. 1693), sowie eine lateinische Kopie des genannten Altdorfer-Projektes B. A. Ch.

Beilage 11.

Vermittlungs-Projekt, das die Urner als ihr letztes erklären. (Dieses Projekt hatte Landschreiber Püntner nach St. Gallen gebracht, laut Brief Sfondrati's an den Nuntius vom 18. August 1692).

1. Die Gemeinde wird die Pfarrer wählen und präsentiren auf drei Jahre, nach deren Ablauf die Benefizien ohne Weiteres als vakant gelten; darnach steht es der Gemeinde oder den Patronen vollkommen frei, die gleichen Benefiziaten wieder zu admittiren oder andere zu wählen. Alle Benefiziaten müssen die Admission vom hochwst. Bischof haben, ebenso die Befugnis zur Ausübung der Seelsorge, die aber nicht für länger gelten soll als für den Zeitraum, der bei der ersten Präsentation oder bei der Neuwahl festgesetzt worden.

2. Werden die Benefiziaten das erste Mal zu einem Benefizium admittirt, so sollen sie nicht gehalten sein, den Konsens der Patrone vor der ganzen Gemeinde einzuholen; sondern es soll genügen, wenn sie dem Landammann oder dem Ersten in der Gemeinde ein Gesuch einreichen.

3. Ist einmal das Benefizium erlangt, so kommt fürderhin jedes jährliche oder zweijährige oder dreijährige, mit einem Wort, jedes Anhalten sei es vor der Gemeinde, sei es bei dem Vorstand, in Wegfall.

4. Wollen die Patrone vor Ablauf der Zeit den Pfarrer entfernen, so haben sie dem hochwst. Bischof den Grund dafür anzugeben; dieser wird ohne weitere Prüfung des angeführten Grundes dem Gesuche entsprechen; wenn innerhalb eines Monats von Konstanz keine Zustimmung und Antwort erfolgt, so wird Zustimmung vorausgesetzt.

NB. Sfondrati machte dazu folgende Abänderung: Ad. 1. Die Gemeinde präsentiert die Pfarrer für völlig unbeschränkte Zeit; Ad. 3: Glaubt die Gemeinde einen Grund zu haben, den Pfarrer zu entlassen, so kann sie das zu jeder Zeit thun; nur soll sie dem Bischof davon Anzeige machen und den Pfarrer thatsächlich nicht entfernen, bevor der Bischof dem Neugewählten die Admission gegeben, was innerhalb 4 Wochen geschehen muß.

Original von Sfondrati's Brief, sowie eine lateinische Kopie des genannten Altdorfer-Projektes B. A. Ch.

Beilage 12.

A.

Proiectum in S. Gallo conceptum et respective correctum, quod a. Dr. P. Decano Altorfii propositum est, et quoad substantiam acceptum.

(Vom dreifachen Landrath zu Altdorf angenommen, 12. Septbr. 1693.)

1° Communitas ad Beneficia Parochum absolute admittet, et praesentabit. sine ulla restrictione ad tempus, ita tamen, ut Parochi pro lubitu Patronorum et quoties ac quando ipsis Patronis aut maiori eorum parti placuerit, iterum dimitti possit.

2° Parochus semel admissus nunquam amplius tenebitur se Communitati aut alteri potestati saeculari sistere, ac iterum beneficium petere.

3° Si tamen Communitas seu Patroni, aut eorum maior pars actu publico declaraverit, se confidentiam non habere ad suum Parochum, vel nolle amplius Parochum, seu beneficiatum retinere, sed eum velle dimissum ac licentiatum, tunc eo ipso sit et intelligatur talis beneficiatus dimissus, et beneficium vacans. Dimisso tamen ac licentiato concedetur tempus conveniens, v. g. trium aut quatuor hebdomadum, quibus suis rebus avehendis consulere possit. Interim Patroni adelectionem novi beneficiati procedent, et noviter electum III^mo^ Ord° praesentabunt, qui absque contradictione intra tres aut quatuor hebdomadas tenebitur tali praesentato commissionem pro cura animarum concedere. Quodsi contra omnem spem contingeret, praesentem hanc compositionem quovis modo aut praetextu subverti irritamque fiieri, omnia iura, privilegia et consuetudines ab antiqus possessa et exerceri solita, reservata intelligantur.

B.

Uebersetzung des vorstehenden Projektes, die in Altdorf angefertigt und in St. Gallen korrigirt wurde.

Alldieweilem Einem Löbl. Alt Catholischen Canton, Und Stands Ury von unvordenklichen Jahren hero gebührt hat, alle Pfarrherren, und andere Gaistlich Beneficiatos in Ihrem Lande willkürlich Zuo setzen und entsetzen, und demenach ein Uhralter Brauch bey selbigen gewesen, daß die Herren Pfarrherren, old Beneficiati solches Recht Ihren Patronen mit Jährlich offentlichem Actu bekhennen und erkennen müessen, Solcher

Actus aber Ihro hochfürstl. Gnaden Herren Bischof zuo Constantz gantz widrig und unanständig vorkhomen wäre,

Deßwegen Zuo Abhelfung dessen, und, damit aber dem Löbl. Standt Ury in Ihren Rechten nichts benommen, noch dardurch ainigen Nachtheil Zuowachsen thäte, Also ist nach langer Verdrießlicher Handlung endtlichen durch Hoche Vermittlung Ihro Hochfürstliche Gnaden Herrn Coelestino Sfrondrati, Fürsten und Prälaten zu St. Gallen folgender Verglich abgehandelt worden.[1])

1° Sollen die Gemeinden im Landt Ury old denen es von den Gemeinden überlassen wird, alß Patroni die Pfarr Herren, old Beneficiatos fürohin ohne Beding oder Benambsung gewüsser Zeit erwählen und dem Herrn Ordinario praesentieren; iedoch mit dem Vorbehalt, daß Sie den Praesentierten Beneficiatum nach Ihrem Belieben, und wan, old wie oft es dem mehreren Theil under Ihnen belieben würde, wiederumb von dem Beneficio abstoßen,[2]) und entlassen mögen.

2do Wan aber die Gemeind old Patroni sambtlich, old der mehrere Theil derselben offentlich sich erklären werden, daß Sie das Vertrauen gegen den Pfarrherrn oder Beneficiato verlohren, olt denselben nit mehr haben wollten, da solle durch und auf diese Erklärung hin derselbe Pfarr Herr old Beneficiatus kein Ansprach mehr an derselben Pfruond haben, sonder ohne weiteres Hinzuthun das Beneficium old Pfruond Vakant oder ledig seyn: iedoch solle man einem solchen licentirten Pfarr Herrn, old Beneficiato so vil Zeit, als etwa drey oder vier wuchen gestatten, damit Er mit seinen sachen abziehen, und anderwertig Ihme vorsehen könne; unterdessen mögen die Patroni zu nüwer Wahl und Ernambsung eines andern Pfarr Herrn old Beneficianten schreiten, und denselben erwählten dem Herrn Ordinario wie oben in dem ersten Punkten gemeldet ist, präsentiren, der dan schuldig seyn solle dem Praesentierten ohne widerred innert drey oder vier wuchen die Seelsorg zuo ertheilen.

3tio Auf diß hin sollen in daß künftig die also besetzten Pfarr Herren old Beneficiati nit mehr verbunden seyn sich vor der Gemeind [3]) zuo stellen und wiederumb umb daß Beneficium anzuhalten.

Anmerkung 1. Sfondrati schreibt als Korrektur an den Rand: Hoc prooemium est mutandum (dieser Eingang ist zu ändern).

Anmerkung 2. Sfrondati korrigiert: Hoc verbum abstoßen est omittendum (das Wort „abstoßen" ist zu streichen).

Anmerkung 3. Sfondrati korrigiert: hic addendum (hier ist einzuschalten): oder anderem weltlichem Gwalt, was nammens derselbigen möchte sein (hoc est: aut alteri potestati saeculari).

Wan aber wider alleß Verhoffen sich zutragen sollte, daß dieser Verglich auf waß weyß, und Vorwand es were, nit gehalten, oder deme Zuwider gehandelt würde, thuet man sich seine Rechte, Greyheit, und von altem hergebracht — und geübte Bräuch und gewohnheiten bestermaßen vorbehalten, selbige fürohin widerumb Zu üben.

Daß dieß gegenwärtige Proiekt von Einem gantzen den 12ten Septembris 1693 bey einander versambleten dreifachen Landt Rath angenommen, und beliebet worden, wird durch eigene Signatur hiermit bescheint

Auf Befelch obbesagter Meiner Gnädigen Herren deß 3fachen Landt Raths Löbl. Orths Ury

Joseph Ant. Püntener zu Ury
Landt Schreiber.

C.

Begleitbrief Sfondrati's an den Nuntius zu den obstehenden Dokumenten a und b (St. Gallen, 17. September 1693.)

Ew. hochfürstliche Gnaden,

Mein P. Dekan ist nach St. Gallen zurückgekehrt mit der Meldung, mein letztes lateinisch abgefaßtes Projekt sei von der Mehrheit des Landrathes angenommen worden; man habe daran nichts geändert, als daß man den dritten Punkt an die zweite Stelle gesetzt. Da ich aber wahrnahm, daß die deutsche Uebersetzung in einigen Punkten vom lateinischen Projekt abweiche, so habe ich die deutsche Uebersetzung sofort abgelehnt. Erstens nämlich behauptet die Einleitung: dem Kanton Uri habe seit unvordenklichen Zeiten das willkürliche Absetzungsrecht geeignet. Das scheint mir nicht haltbar. Doch dürfte das keine Schwierigkeit bieten; diese Einleitnng könnte ohne den Landrath geändert werden, und ich habe sie bereits geändert. Zweitens sind in der deuschen Uebersetzung jene Worte ausgelassen: aut alteri potestati saeculari sistere. Allein auch das wird kein Hindernis sein, wie mir P. Decan versichert. Wichtiger endlich ist drittens, daß im ersten Punkt, wo es im lateinischen Projekte heißt: iterum dimitti possit, — die deutsche Uebersetzung sagt: abgestoßen. Dieser Ausdruck ist ganz unwürdig, ein Schimpf für die priestliche Würde. Weil aber der Herr Dekan mir wiederholt und fest versichert, die Urner Regierung habe immer nachdrücklich betheuert, sie wolle nicht um Worte streiten und mäkeln, wenn man ihr nur in der Hauptsache nicht entgegen sei, so hoffe ich, auch das werde keine große Schwierigkeit bieten.

Werden also diese drei Punkte verbessert, so dürfte der hochwst. Bischof von Konstanz die Vermittlung wohl annehmen — aus jenen Gründen, die ich jüngst angeführt. Und heute füge ich noch bei, daß dem Kirchenrechte nicht vergeben wird, wenn es heißt, die Benefiziaten werden vom weltlichen Magistrat entlassen; das bedeutet ja noch keine Jurisdiktion über die Benefiziaten, sondern ein einfaches Aufhören des Benefiziums. Da ja das Benefizium bedingungsweise verliehen worden, so hört es auf, sobald die Bedingung eintritt. Wenn ein Laie einem Priester auf drei Jahre oder für so lange es dem Laien beliebt, einen Weinberg vermiethet, so fällt nach drei Jahren der Weinberg wieder an den Vermiether zurück, ohne daß der Laie über den Priester irgend einen Akt der Jurisdiktion ausübte. Wahr ist es, daß eine Verleihung der Pfründen auf beschränkte Zeit mit den hl. Kanones nicht ganz im Einklang steht, aber da diese Uebung schon so alt ist, sehe ich nicht ein, wie man sie ohne unmittelbare und schwere Religionsgefahr ändern und dem Buchstaben des Kirchenrechtes konformieren könnte. Um aber alle Bedenken niederzuschlagen und den weltlichen Herren auch keinen Schatten der kirchlichen Jurisdiktion zu belassen, so kann der hochwst. Bischof die präsentierten Priester mit dieser Formel admittieren: Wir verleihen Dir das Benefizium N., wenn und für so lange es den Patronen beliebt; wenn die Zustimmung der Patrone aufhört, wollen auch wir nicht, daß Du das Benefizium noch länger inne habest, sondern wir wollen, daß dadurch das Benefizium frei werde und wir behalten uns das Recht vor, es unter den gegebenen Bedingungen wieder zu verleihen. So würde dem Bischof seine Gewalt ganz ungeschmälert bleiben, und die Entlassung des jeweiligen Benefiziaten geschähe nicht so sehr durch die Weltlichen, als vielmehr durch die kirchliche, bischöfliche Vollmacht.

Billigt also Ew. Gnaden diese meine Ansicht, so wollen Sie durch diesen Eilboten (— denn es ist Gefahr im Verzug; das Volk könnte von einigen Wühlern bethört werden —) Ihre und des Bischofes Zustimmung in fester Form übersenden; ich werde dieselbe dann durch meinen Dekan wieder nach Altdorf schicken, um endlich einen Handel zu beenden, der so verdrießlich und für die Religion so gefährlich ist; denn der P. Dekan sagt mir, daß die Religion thatsächlich schon vielfach Schaden gelitten. Will jedoch der Bischof weder das lateinische noch das deutsche Projekt approbieren, so wollen Ew. Fürstliche Gnaden mir gefälligst gestatten, daß ich mich aus diesem Handel völlig zurückziehe; denn ein Mehreres

kann ich in Sachen doch nicht mehr thun und die Visitation der Klöster Disentis und Pfäfers darf ich nicht länger aufschieben.

NB. Am 16. September wurde in Altdorf ein neues lateinisches Projekt aufgesetzt, das nur in ganz wenigen, unwesentlichen Ausdrücken von dem vorstehenden lateinischen Projekte Sfondrati's abweicht, und das der bischöfl. Visitator Dr. Hugo Keßler an jenem Tage in Altdorf unterzeichnete — Genehmigung des Bischofs vorbehalten. Sfondrati empfahl dem Nuntius auch dieses zur Annahme in einem Brief vom 19. September 1693. Denn in dergleichen Dingen der Jurisdiktion, die nur durch menschliche Gesetze reguliert seien, müsse man vorab auf den Zweck — das Heil der Seelen — schauen und die Mittel nach dem Zwecke richten. „Es ist nicht die Absicht des Gesetzgebers, daß man die Kanones beobachte, wo dadurch mehr Schaden als Nutzen entstünde. Wäre ich Bischof von Konstanz, so trüge ich größeres Bedenken, öffentlich auf die Jagd zu gehen, nie persönlich eine Visitation abzuhalten oder sie nur oberflächlich abhalten zu lassen durch die Beamten u. s. w. — all' das entspricht den hl. Kanones gewiß auch nicht und ebensowenig den Synodalstatuten."

Original der drei Dokumente B. A. Ch.